

VERFASSUNGSRAT – Zweite Lesung (September / Oktober 2022)

VERFASSUNGSRAT – Verfassungsvorentwurf für die zweite Lesung

Abänderungsanträge und Anträge der Kommissionen (Stand: 19.09.2022)

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	Präambel	
	Im Namen Gottes des Allmächtigen!	<u>A-P.001 – Clavien</u> Im Namen Gottes des Allmächtigen <u>der allmächtigen Götter!</u>
	Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,	Antrag der Kommission: Ablehnen
	respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,	
	im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	<u>A-P.002 – Raboud</u>
	im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und <u>zu</u> künftigen Generationen wahrzunehmen,	Wir, das Walliser Volk <u>die Einwohner des Wallis</u> , frei und souverän,
	entschlossen, eine solidarische Gesellschaft und einen auf dem Recht gegründeten Staat zu bilden,	Antrag der Kommission: Ablehnen
	geben uns folgende Verfassung:	Minderheit M-P.003 (Duc-Bonvin, Brunner, Clavien, Ramsauer, Schmid, Vionnet)
1		Das Walliser Volk,
		in Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
		im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht und in Würdigung der christlichen Tradition des Kantons,
		in Solidarität und Sorge für das Wohl der heutigen und zukünftigen Generationen,
		gibt sich die folgende Verfassung:
		<u>A-P.004 – PS-GC</u>
		Das Walliser Volk,
		stark durch seine Kultur, seine christlichen Traditionen, seine Geschichte und seine Weltoffenheit,
		respektvoll gegenüber der Menschenwürde im Bemühen um Gerechtigkeit,

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		besorgt um den Schutz der Natur ihrer Komplexität, bestrebt das Gemeinwohl in gerechten Institutionen umzusetzen, heute und in Zukunft, gibt sich folgende Verfassung: Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.005 – VERTS Wir, das Walliser Volk, geben uns folgende Verfassung: Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.006 – Perruchoud Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Walliser Volk erlässt folgende Verfassung und verpflichtet sich, sie zu achten: Antrag der Kommission: Ablehnen
	4 ALL CEMEINE DECTIMALINGEN	
	1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Art. 1 Republik und Kanton Wallis ¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft. ² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten und Würde gleich sind. Die Souveränität liegt beim Volk, das welches sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. ³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat.	A-1.007 – UDCVR ² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 2 Organisation Gliederung des Kantons Der Kanton Wallis gliedert sich in besteht aus Gemeinden und Regionen.	A-2.008 – Schmid Gerhard Der Kanton Wallis gliedert sich in besteht aus Gemeinden, und Regionen und Wahlkreise. Antrag der Kommission: Ablehnen
1		A-1.009 – Perruchoud 2-(neu) Das Kantonsgebiet setzt sich aus sechs um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Wahlkreisen zusammen. Zurückgezogen
		A-1.010 – Perruchoud 3 (neu) Das Gesetz bestimmt das Gebiet der sechs Wahlkreise, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung. Zurückgezogen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
1	Art. 3 Hauptstadt 1 Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes. 2 Kantonale Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.	A-3.011—Schmid Gerhard 1-Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes. Sie bildet einen eigenen Wahlkreis. Zurückgezogen A-3.012—UDCVR 2-Kantonale Verwaltungsdienststellen und öffentlich rechtliche Institutionen sind möglichst gleichmässig in den Regionen verteilt. Zurückgezogen A-3.013—Perruchoud 2-Soweit es machbar ist, werden Kantonale kantonale Verwaltungsdienststellen Antrag der Kommission: Ablehnen A-3.014—Perruchoud 2-Kantonale Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind gleichmässig in den Regionen verteilt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-3.015—Le Centre 2-Streichen (Verschiebung in Art. 8, siehe Art. 8 Abs. 1bis neu) Antrag der Kommission: Annehmen
1	Art. 4 Wappen Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn pfahlweise vier, fünf, vier gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.	A-4.016 – VLR Das Wappen ist:-Gespalten von Silber und Rot mit Antrag der Kommission: Ablehnen A-4.017 – Casays, Clerc, Schmid Gerhard Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn sieben pfahlweise vier-zwei, fünf drei, vier zwei gestellten fünfstrahligen Sternen, alle in gewechselten Farben. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-5.018 – Léger, Cretton, Stalder, Granges Guenot, Abächerli, Zurbriggen Fabian, Luisier, Fumeaux Damien, Crettenand Adeline, Gaillard Morend Art. 5 Walliser Hymne Die Walliser Hymne ist das von Ferdinand Otto Wolf nach einem Text von Leo Luzian von Roten komponierte Lied «Walliser Lied». Der von Jean Daetwyler komponierte «Marignano-Marsch» ist deren Instrumentalversion. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-5.019 — UDCVR / SVPO Art. 5 Walliser Hymne Die offizielle Walliser Hymne besteht aus dem Text des Liedes «Wallis, unser Heimatland» und der Musik des «Marignano-Marsches». Zurückgezogen
		A-5.020 — Perruchoud Art. 5 Walliser Hymne Die offizielle Walliser Hymne ist das Orchesterarrangement des «Marignano-Marsches» von Jean Daetwyler, das als Trio das Lied «Wallis, unser Heimatland» enthält. Zurückgezogen
1	Art. 6 Sprachen 1 Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons. 2 Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden. 3 Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen den französisch- und deutschsprachigen Regionen. 4 Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen. 5 Sie fördern die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.	A-6.021 – UDCVR 1 Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons. Der Kanton fördert ihr Erlernen und ihren Gebrauch. Er sorgt für ihren Schutz. Antrag der Kommission: Ablehnen A-6.022 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas Nicolas, Darbellay Pierre, Léger 3 Streichen (siehe Art. 150 Abs. 6 neu) 4 Sie Kanton und Gemeinden unterstützen (redaktionelle Folge der Streichung von Abs. 3) Zurückgezogen
		A-6.023 – VLR ⁴ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen. ^{4bis (neu)} Sie unterstützen die Gebärdensprachen. Antrag der Kommission: Annehmen A-6.024 – SVPO ⁵ Sie fördern unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-6.025 – UDCVR / SVPO / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ⁵ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 7 Staatsziele ¹ Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ein. ² Er verteidigt die Rechte und Interessen des Kantons in der Eidgenossenschaft.	A-7.026 – SVPO 1 Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ein. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-7.027 – AC 1 Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, und den sozialen Frieden und die soziale Gerechtigkeit, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ein. Antrag der Kommission: Ablehnen
1		A-7.028 – AC 1 Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen den Respekt für die Umwelt ein. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-7.029 – Schmid Gerhard 1bis (neu) Er trägt allen Dimensionen des Menschen Rechnung. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-7.030 – VLR ² Er verteidigt die <u>seine</u> Rechte und Interessen des Kantons in der Eidgenossenschaft. Antrag der Kommission: Annehmen
1	Art. 8 Kantonaler Zusammenhalt ¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen und regionalen Besonderheiten. ² Er fördert jede Form von Solidarität.	A-8.031 – ZUK-VS 1 Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen <u>kulturellen</u> und regionalen Besonderheiten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-8.032 – UDCVR ¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, <u>kulturellen,</u> geographischen und regionalen Besonderheiten.

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
		A-8.033 – Riand 1 Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen und regionalen Besonderheiten. 2 3 (neu) Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen und regionalen Besonderheiten. Besonderheiten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-8.034 – Riand Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit, und seine Vielfalt und seinen Pluralismus.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-8.035 – Le Centre 1 1 bis (neu) Kantonale Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in
		den Regionen verteilt. ² Der Kanton Er fördert Antrag der Kommission: Annehmen
		A-8.036 – Riand ² Er fördert jede Form von Solidarität <u>im allgemeinen Interesse des Kantons</u> . Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 9 Rechtsstaatliche Grundsätze	A-9.037 – AC (betrifft nur den französischen Text)
1	 Das Handeln des Staates beruht auf dem Recht. Es liegt im öffentlichen Interesse und folgt den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit. 	² Elle répond à un <u>l'</u> intérêt public et obéit aux principes de la bonne foi et de la proportionnalité. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		<u>A-9a.038 – SVPO</u>
4		Art. 9a (neu) Subsidiarität Der Staat handelt in Ergänzung zu privater Initiative und persönlicher Verantwortung im
1		Dienst der Allgemeinheit. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
1	Art. 11 Aussenbeziehungen	

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit jeder anderen Region zusammen, die mit ihm gemeinsame Interessen teilt.	
1	Art. 12 Persönliche Pflichten und Verantwortung-des Einzelnen 1 Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen. 2 Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber sich selber, der Gemeinschaft sowie den heutigen und zukünftigen Generationen wahr. 3 Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen sowie der natürlichen Ressourcen.	A-12.049 – VLR (Titel) Persönliche Pflichten und Verantwortung des Einzelnen Antrag der Kommission: Ablehnen A-12.040 – Le Centre 4 Jede natürliche oder juristische Person hat, Zurückgezogen A-12.041 – UDCVR 1 Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen. Antrag der Kommission: Annehmen A-12.042 – ZUK-VS 1 Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung Gesetz auferlegen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-12.043 – VLR (betrifft nur den französischen Text) 2 Elle assume ses responsabilitée sa part de responsabilité envers elle-même, la collectivité et les générations actuelles et futures. Antrag der Kommission: Ablehnen A-12.044 – SVPO / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	2. GRUNDRECHTE	
2	Art. 14 Menschenwürde Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.	A-14.045 – SVPO Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. (Art. 7 BV) Antrag der Kommission: Ablehnen A-14.046 – Perruchoud
		Art. 14 Geistige Dimension und Menschenwürde

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Der Staat trägt der geistigen Dimension des Menschen Rechnung. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie müssen beide geachtet und geschützt werden. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
2	Art. 15 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich gleichberechtigt. Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden. Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.	A-15.047 – ZUK-VS 1 Alle Personen Menschen sind vor dem Gesetz gleich gleichberechtigt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.048 – UDCVR / SVPO 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.049 – SVPO 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.050 – SVPO 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.051 – SVPO 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, Antrag der Kommission: Ablehnen Minderheit M-15.052 (Clerc, Welschen, Léger, Raboud, Burgener, Kreuzer) / SVPO 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschiede oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden.

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	A-15.053 – Holzegger, Burri, Schmid Gerhard 2 Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.054 – SVPO 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.055 – SVPO 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. (Art. 8 Abs. 2 BV) Antrag der Kommission: Ablehnen A-15.056 – ZUK-VS 3 Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in
	Art. 16 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben *	Familie, Ausbildung Bildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.	
2	Art. 17 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.	A-17.057 – Perruchoud Jeder Vom Naturrecht diktiert, hat jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Antrag der Kommission: Ablehnen Minderheit M-17.058 (Clerc, Welschen, Léger, Raboud, Burgener, Kreuzer) / SVPO / Perruchoud, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

^{*} Bundesverfassung

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-17.059 – UDCVR / SVPQ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende. Zurückgezogen A-17.060 – Perruchoud 2 (neu) Im Allgemeinen fördert der Staat die Umsetzung des Naturrechts.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 18 Kinderrechte 1 Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt. 2 Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet. 3 Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung. 4 Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient. 5 Die digitalen Aktivitäten eines Kindes dürfen nicht im Interesse Dritter ausgenutzt werden. Sein neutraler Zugang zu Informationen ist gewährleistet.	A-18.061 – UDCVR 1 Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt. Zurückgezogen A-18.062 – SVPO 1 sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-18.063 – ZUK-VS 1 sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt und Ausnutzung. Zurückgezogen A-18.064 – UDCVR
		2 Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet, sobald es dazu befähigt ist. Zurückgezogen A-18.065 – SVPO 2 Das Wohl des Kindes und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-18.066 – UDCVR 3 Jedes Kind hat <u>kann</u> Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung <u>haben.</u> Zurückgezogen

K	o. Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-18.067 – AC ⁴ Kinder mit Behinderungen haben Das Kind mit Behinderung hat das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-18.068 – SVPO ⁴ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-18.069 – AC 5 Die digitalen Aktivitäten eines Kindes dürfen nicht im Interesse Dritter ausgenutzt werden. Sein neutraler Zugang zu Informationen ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-18.070 – PS-GC 5 Der Staat fördert einen neutralen Zugang zu Informationen, insbesondere zu digitalen Informationen. Zurückgezogen
		A-18.071 – VLR / UDCVR / SVPO / ZUK-VS 5 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 19 Rechte von Menschen mit Behinderungen ¹ Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen auf eine volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird gleichberechtigt mit allen Menschen ausgeübt. ² Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen	A-19.072 – Le Centre (betrifft nur den französischen Text) Art. 19 Droits des personnes de la personne en situation de handicap 1 Le droit des personnes de la personne en situation de handicap physique, mental, intellectuel ou sensoriel durable, à une participation pleine et effective à la vie en société et au libre exercice de leur son autonomie est garanti et s'exerce sur la base de l'égalité avec l'ensemble des personnes 2
:	gewährleistet. 3 Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Wahrnehmung Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet. 4 Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, Informationen in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.	 3 Le droit des personnes de la personne en situation de handicap aux aménagements raisonnables nécessaires à la jouissance ou à l'exercice de leurs ses droits fondamentaux est garanti. 4 Dans leur son rapport avec les autorités, les personnes la personne en situation de handicap ont le droit d'obtenir des informations et de communiquer sous une forme adaptée à leurs ses besoins et leurs ses capacités, notamment en langues des signes et en braille, sans frais supplémentaires. Antrag der Kommission: Annehmen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-19.073 – Le Centre ¹ Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen kognitiven, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen auf eine volle und wirksame Teilhabe Zurückgezogen
		A-19.074 – UDCVR / SVPO / Dupont 1 Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen Behinderungen auf eine volle und wirksame Teilhabe Antrag der Kommission: Annehmen
		A-19.075 – SVPO 1 ist gewährleistet und wird gleichberechtigt mit allen Menschen ausgeübt. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-19.076 – SVPO ² Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vor. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-19.077 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-19.078 – UDCVR / SVPO ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-19.079 – SVPO / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ⁴ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 20 Rechte älterer Menschen ¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit. ² Sie hat Anspruch auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.	A-20.080 – Genoud, Dumoulin, Troillet, Cipolla, Casays, Burgener Paul (Titel) Rechte älterer von Menschen der Generation 60+ 1 Jede ältere Person ab 60 Jahren hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-20.081 – UDCVR 1 Jede ältere Person hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, und ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-20.082 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ² Sie hat Anspruch auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben-und auf die Ausübung ihrer Rechte. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-20.083 – ZUK-VS ¹ Jede <u>r</u> ältere Person Mensch hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer seiner Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit. ² Sie Er hat Anspruch auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer seiner Rechte. Zurückgezogen
2	Art. 21 Recht auf Inklusion und Integration ¹ Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet. ² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um allen Personen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.	A-21.084 – UDCVR 1 Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-21.085 – SVPO 2 Kanton und Gemeinden ergreifen Der Kanton ergreift Massnahmen, um allen Personen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Antrag der Kommission: Ablehnen
		Minderheit M-21.086 (Clerc, Welschen, Léger, Raboud, Burgener, Kreuzer) / SVPO Streichen (ganzer Artikel)
2	Art. 22 Recht auf Hilfe in Notlagen * Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.	
2	Art. 23 Recht auf menschliches Eingreifen Jede Person hat das Recht auf menschliches Eingreifen in Situationen, die für die Wahrung den Schutz ihrer Rechte wesentlich unerlässlich sind, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Justiz.	A-23.087 – VLR Art. 23 Recht auf menschliches Eingreifen menschliche Interaktion Jede Person hat das Recht auf menschliches Eingreifen Interaktion mit einer Person in Situationen, die Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-23.088 – Farquet, Cretton, Gianadda, Clavien (Titel) Recht auf menschliches Eingreifen menschliche Interaktion Jede Person hat das Recht auf menschliches Eingreifen mit einer Person zu sprechen in Situationen, die Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-23.089 – PS-GC, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, und Justiz, und Soziales. Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-23.090 – VLR</u> in Situationen, die für <u>die Wahrung</u> den Schutz ihrer Rechte <u>wesentlich</u> unerlässlich sind, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Justiz. Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
		A-23.091 – Holzegger, Burri, Schmid Gerhard / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 23a Recht auf eine gesunde Umwelt Jede Person hat das Recht, in einer gesunden Umwelt zu leben.	A-23a.092 – SVPO Jede Person hat das Recht, in einer gesunden <u>intakten</u> Umwelt zu leben. Antrag der Kommission: Ablehnen
2		A-23a.093 – Perruchoud Jede Person hat das Recht, in einer gesunden, sauberen und nachhaltigen Umwelt zu leben. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-23a.094 – VLR / Die Mitte / UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 24 Schutz der Privatsphäre ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.	A-24.095 – SVPO ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-24.096 – Holzegger, Burri, Schmid Gerhard

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, davor geschützt zu werden, dass ihre persönlichen Daten ohne ihre Einwilligung verwendet werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.	¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens sowie ihrer Beziehungen und Aktivitäten, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
	³ Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteilsche Behörde gewährleistet.	A-24.099 – SVPO 1, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-24.100 – AC 2 Sie hat insbesondere das Recht <u>innerhalb der gesetzlichen Grenzen</u> davor geschützt zu werden, dass ihre persönlichen Daten ohne ihre Einwilligung verwendet werden. Dieses Recht umfasst insbesondere Antrag der Kommission: Annehmen
		A-24.101 – SVPO ² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, davor geschützt zu werden, dass ihre persönlichen Daten ohne ihre Einwilligung verwendet werden. Dieses Recht umfasst Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-24.102 – SVPO ² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-24.103 – SVPO 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 25 Recht auf Ehe und Familie Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform, allein oder in Gemeinschaft, zu wählen, ist gewährleistet.	A-25.104 – Le Centre / VLR / UDCVR / SVPO Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform, allein oder in Gemeinschaft, zu wählen, ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Annehmen
2	Art. 26 Mutterschaft Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.	A-26.105 – VLR Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
2	Art. 27 Glaubens- und Gewissensfreiheit * ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.	
2	Art. 28 Recht auf Bildung Grundausbildung und Berufsbildung 1 Das Recht auf Bildung, Ausbildung und auf Aus—und Weiterbildung ist gewährleistet. 2 Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung. 3 Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat. 4 Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.	Minderheit M-28.106 (Clerc, Welschen, Léger, Raboud, Burgener, Kreuzer) ¹ Das Recht auf Bildung und auf Ausbildung Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet. A-28.107 — Die Mitte / SVPQ ² Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung Grundausbildung: Zurückgezogen A-28.108 — CSPQ ² Jede Person hat Anrecht auch auf einen ausreichenden, ihren Fähigkeiten entsprechenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht. Antrag der Kommission: Ablehnen A-28.109 — UDCVR ³ Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat kann Anspruch auf Unterstützung durch den Staat haben. Antrag der Kommission: Ablehnen A-28.110 — Holzegger, Burri, Schmid Gerhard ³ Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf rückzahlbare Unterstützung durch den Staat. Antrag der Kommission: Ablehnen A-28.111 — SVPQ ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-28.112 — UDCVR

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		⁴ minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat kann Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen haben. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		A-28.113 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ⁴ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 29 Sprachenfreiheit * Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.	
	Art. 30 Recht auf Information ¹ Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden.	A-30.114 – Le Centre (Titel) Recht auf Information <u>und Transparenz</u> Antrag der Kommission: Annehmen
	² Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	A-30.115 – Perruchoud 1 Jede Person hat das Recht, mit dem Staat der Behörde zu kommunizieren und amtliche Informationen Antrag der Kommission: Annehmen
2		A-30.116 – Le Centre 1 Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche genaue, vollständige, klare und schnelle Weise zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-30.117 – VLR 1 Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche Weise <u>und in einer an ihre Bedürfnisse angepassten Form</u> zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden . Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-30.118 – SVPO ¹ Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-30.119 – SVPO 1 Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ehne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden. Antrag der Kommission: Ablehnen 1 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 31 Schutz der Whistleblower Jede Person, die in gutem Glauben und zur Wahrung des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle mutmasslich rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.	A-31.121 – AC (betrifft nur den französischen Text) Toute personne qui, de bonne foi et pour la sauvegarde de l'intérêt général, révèle à l'organe compétent des comportements supposés illicites bénéficie d'une protection particulière des par les pouvoirs publics. Antrag der Kommission: Annehmen
	Art. 32 Digitale Integrität Unversehrtheit und digitale Identität 1 Jede Person hat das Recht auf digitale Integrität Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren. 2 Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet. 3 Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.	A-32.122 – SVPO 1 Jede Person hat das Recht auf digitale Integrität Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren. Antrag der Kommission: Ablehnen A-32.123 – SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2		A-32.124 – UDCVR 3 Jede Person hat das Recht, <u>über</u> ihre digitale Identität zu <u>verfügen und sie zu</u> kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-32.125 – SVPO 3 Streichen
2	Art. 33 Recht auf öffentliche Dienstleistungen Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, die den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen ermöglichen.	Antrag der Kommission: Ablehnen A-33.126 – SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	Art. 34 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben	<u>A-34.127 – VERTS</u>
	¹ Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.	¹ Die Freiheit der Kunst <u>und des künstlerischen Schaffens</u> ist gewährleistet.
	² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.	Zurückgezogen
	³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.	Minderheit M-34.128 (Raboud, Farquet, Léger, Kreuzer, Clerc)
		Art. 34 Kunst, <u>Medizin,</u> Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben
		1
		2
		^{2 bis (neu)} Die Therapiefreiheit ist gewährleistet.
		3
		<u>A-34.129 – UDCVR</u>
		Art. 34 Kunst, <u>Medizin,</u> Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben
		1
		2
		^{2 bis (neu)} <u>Die Therapie- und Impffreiheit sind gewährleistet.</u>
		Antrag der Kommission: Ablehnen
2		Antrag der Kommission. <u>Ablemen</u>
		<u>A-34.130 – PS-GC</u>
		³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
		sich an den Künsten zu erfreuen, und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben und die sich daraus ergebenden Vorteile zu nutzen.
		Zurückgezogen
		<u>A-34.131 – Le Centre</u>
		³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen , und sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen
		Errungenschaften teilzuhaben.
		^{4 (neu)} Jede Person hat das Recht, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen
		Fortschritts teilzuhaben.
		Antrag der Kommission: Annehmen
		A-34.132 – SVPO
		³ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 35 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit	<u>A-35.133 – SVPO</u>

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	 Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, daran teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben. Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. 	(Titel) Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit Versammlungsfreiheit ¹ Die Versammlungs und Demonstrationsfreiheit Versammlungsfreiheit ist gewährleistet. ² Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, daran teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben. ³ Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-35.134 – SVPO / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 36 Eigentumsgarantie * 1 Das Eigentum ist gewährleistet. 2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.	
2	Art. 37 Wirtschaftsfreiheit * ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.	
2	Art. 38 Koalitionsfreiheit 1 Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet. 2 Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt. 3 Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. 4 Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.	A-38.135 – VLR ² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich <u>durch Vermittlung oder</u> durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt. Antrag der Kommission: Annehmen A-38.136 – SVPO ² Arbeitskonflikte sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. (Art. 28 Abs. 2 BV) Antrag der Kommission: Ablehnen A-38.137 – VLR / UDCVR ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten <u>oder das Recht auf Streik einschränken, um Mindestdienstleistungen sicherzustellen.</u> <i>Antrag der Kommission:</i> <u>Ablehnen</u>
2	Art. 39 Politische Rechte * ¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet. ² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.	
2	Art. 40 Verfahrensgarantien Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere: a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist; b) der Anspruch auf rechtliches Gehör; c) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle; e) der Anspruch jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.	A-40.149 – SVPO Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte Verfahrensgarantien sind gewährleistet, Antrag der Kommission: Ablehnen A-40.140 – Le Centre / Die Mitte / SVPO Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesendere: a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Friet; b) der Anspruch auf rechtliches Gehör; c) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsetreitigkeiten, unter Verbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle; e) der Anspruch jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteilsches Gericht. Antrag der Kommission: Ablehnen A-40.141 – Perruchoud Die Verfahrensrechte, die in der Bundesverfassung und im internationalen Recht, dem die Schweiz beigetreten ist, insbesondere die EMRK und der UNO-Pakt II, verankert sind, werden gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-40.142 – SVPO, insbesondere: a); b);

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, <u>wenn das Rechtsbegehren nicht</u>
		aussichtslos erscheint und die Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt;
		d);
		e)
		Zurückgezogen
	Art. 41 Übernahme des übergeordneten Rechts	A-41.143 – Perruchoud
	¹ Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton	¹ -Streichen
	folgende Grundrechte :	² Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht
	a) die Niederlassungsfreiheit;	verankerten weiteren Grundrechte sind ebenfalls gewährleistet.
	b) die Meinungs- und Informationsfreiheit; c) die Vereinigungsfreiheit;	Zurückgezogen
	d) die Medienfreiheit;	A 44 444 Fours Luisier Benvin Nicoles Darhellay Biorre Lógar
	e) das Petitionsrecht.	A-41.144 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger Streichen
	² Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht	
	verankerten weiteren Grundrechte sind <u>ebenfalls</u> gewährleistet.	² Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten weiteren Grundrechte sind ebenfalls gewährleistet.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		Anaay der Kommission. Abteimen
		<u>A-41.145 – UDCVR</u>
		1
		² Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
2		
		<u>A-41.146 – SVPO</u>
		Der Kanton gewährleistet die Grundrechte, die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankert sind. (ersetzt Artikel 14 bis 39)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-41.147 – SVPO</u>
		Der Kanton gewährleistet die Grundrechte, die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankert sind, namentlich:
		a) die Menschenwürde
		b) die Rechtsgleichheit
		c) den Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben
		d) das Recht auf Leben und auf die persönliche Freiheit
		e) den Schutz der Kinder und Jugendlichen
		f) das Recht auf Hilfe in Notlagen g) den Schutz der Privatsphäre
		h) das Recht auf Ehe und Familie
		i) die Glaubens- und Gewissensfreiheit
		i) die Meinungs- und Informationsfreiheit

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		k) die Medienfreiheit l) die Sprachenfreiheit m) den Anspruch auf Grundschulunterricht n) die Wissenschaftsfreiheit e) die Kunstfreiheit p) die Versammlungsfreiheit q) die Vereinigungsfreiheit r) die Niederlassungsfreiheit s) die Eigentumsgarantie t) die Wirtschaftsfreiheit u) die Koalitionsfreiheit v) die Politischen Rechte (Ersetzt Artikel 14 bis 39) Zurückgezogen
2	Art. 42 Verwirklichung der Grundrechte 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung eingehalten respektiert, geschützt und verwirklicht werden. 2 Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte einzuhalten zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen. 3 Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen Einzelpersonen einzelnen Personen.	A-42.148 – SVPO ¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung eingehalten respektiert, geschützt und verwirklicht werden zur Geltung kommen. (Art. 35 Abs. 1 BV) Antrag der Kommission: Ablehnen A-42.149 – SVPO ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. (Art. 35 Abs. 2 BV) Antrag der Kommission: Ablehnen Minderheit M-42.150 (Clerc, Welschen, Léger, Raboud, Burgener, Kreuzer) / SVPO ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen. (Art. 35 Abs. 3 BV)
2	Art. 43 Einschränkungen von Grundrechten * 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.	A-43.151 – Perruchoud 1 Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz im formellen Sinn selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Antrag der Kommission: Annehmen
	* Der Kerngenalt der Grundrechte ist unantastbar.	

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
3	3. POLITISCHE RECHTE	A-T3.152 – AC (Titel) 3. POLITISCHE RECHTE VOLK Antrag der Kommission: Ablehnen
3	3.1. Allgemeine Bestimmungen	A-T3.1.153 – AC (Titel) 3.1. Allgemeine Bestimmungen Politische Rechte Zurückgezogen
3	Art. 44 Inhalt der politischen Rechte 1 Gegenstand der Die politischen Rechte beinhalten sind die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen. 2 Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.	A-44.154 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ² Streichen Antrag der Kommission: Annehmen
3	Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten auf kommunaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind. 2 Die Stimmberechtigten der Gemeinden können zudem ausserdem die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten auf kommunaler Ebene Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. 3 Stimmberechtigt in Kantonsangelegenheiten auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. 4 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, können die Mitglieder des Ständerates wählen sind für die Wahl der Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt. 5 Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.	Minderheit M-45.155 (Rouiller Martine, Reynard, Zimmermann, Héritier, Rouiller Léa) 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten auf kommunaler Ebene sind: a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind; b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. 2 Streichen A-45.156 – SVPO 2, seit mindestens drei zehn Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Antrag der Kommission: Ablehnen Martag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-45.158 – SVPO ² , die das 18. Altersjahr erreicht haben, <u>erfolgreich integriert sind</u> , eine Niederlassungsbewilligung besitzen, Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-45.159 – VLR (betrifft nur den französischen Text) ² Le corps électoral des communes peut en outre accorder les droits politiques <u>au plan communal communaux</u> aux personnes de nationalité étrangère âgées de 18 ans révolus, au bénéfice d'un <u>e permis autorisation</u> d'établissement, domiciliées dans le Canton depuis au moins 3 ans et domiciliées dans la commune. □ Gilt auch für Minderheitsbericht M-45.155 Antrag der Kommission: Annehmen
		A-45.160 – UDCVR / Farquet, Gianadda, Schoch, Clavien, Raemy / SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		Minderheit M-45.161 (Rouiller Martine, Rouiller Léa, Reynard, Zimmermann) Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen. Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.
		A-45.162 – VLR ⁵ Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt werden. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-45.163 – Pitteloud ⁵ Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können werden durch Entscheid der zuständigen Behörde unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ausgesetzt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-45.164 – VLR ⁵ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	3.2. Ausübung der politischen Rechte	<u>A-T3.2.165 — AC</u>
3		(<i>Titel</i>) 3.2. Ausübung der politischen Rechte <u>Wahlen</u> Zurückgezogen
3	Art. 46 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten kommunalen Angelegenheiten wählen: a) die Mitglieder des Generalrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Gemeindevizepräsidentinnen oder -präsidenten. ² Die Stimmberechtigten in Kantonsangelegenheiten kantonalen Angelegenheiten wählen: a) die Mitglieder des Grossen Rates; b) die Mitglieder des Staatsrates;	A-46.166 – UDCVR (betrifft nur den französischen Text) 3 Toute personne qui se porte candidate à une charge publique est tenue d'exercer le mandat pour lequel elle a été élue, sauf justes motifs juste motif. Antrag der Kommission: Ablehnen
	c) die Mitglieder des Ständerates. ³ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.	
	Art. 47 Wahl in den der Mitglieder des Ständerates 1 Die Wahl der Mitglieder des Ständerates erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen. 2 Ein Mitglied des Ständerates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp gewählt, wenn bei der letzten Wahl kein gewähltes Mitglied des Ständerates in	A-47.167 – VLR / VERTS / ZUK-VS / PS-GC + AC 1 Die Wahl der Mitglieder des Ständerates erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. Antrag der Kommission: Ablehnen
	diesen Regionen wohnhaft war. ³ Der erste Wahlgang findet gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt. ⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.	A-47.168 – AC ¹ -Die Wahl der Mitglieder des Ständerates erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen auf einer einzigen Wahlliste. Zurückgezogen (zugunsten von A-47.167)
3		A-47.169 – Perruchoud 1 Die Wahl der Mitglieder des Ständerates erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen und nach den gesetzlich festgelegten Modalitäten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-47.170 – Le Centre / AC
		¹ Die Wahl <u>der Mitglieder des Ständerates</u> erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen. <u>Der Wahlkreis ist der Kanton.</u> Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-47.171 – VLR
		2 Regionen wohnhaft war. <u>Der Wahlkreis ist der Kanton.</u>
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-47.172 – UDCVR / SVPO
		² Ein Mitglied des Ständerates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp gewählt , wenn bei der letzten Wahl kein gewähltes Mitglied des Ständerates in diesen Regionen wehnhaft war .
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-47.173 – Perruchoud
		² Einer der beiden Vertreter im Ständerat wird abwechselnd für zwei Legislaturperioden aus den Stimmberechtigten der Wahlkreise Brig und Visp, dann Siders und Sitten und schliesslich Martinach und Monthey gewählt.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-47.174 – Perruchoud</u>
		² Als Wählbarkeitsvoraussetzung muss einer der beiden Abgeordneten über nachgewiesene passive und aktive Sprachkenntnisse der französischen Sprache und der andere über nachgewiesene Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das Gesetz regelt die Modalitäten zur Erreichung dieses Zieles. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		<u>A-47.175 – ZUK-VS / PS-GC</u>
		1
		² Streichen
		3 4
		5 (neu) Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Vertretung der Sprachregionen bei
		den Mitgliedern des Ständerats, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur
		Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-47.176 – VLR / VERTS / AC / Le Centre
		² Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
3		<u>A-47a.177 – AC</u>
_		Art. 47a (neu) Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
3		A-T3.3n.178 – AC (Titel) 3.3 (neu) Initiative und Referendum Zurückgezogen
3	Art. 48 Gesetzesinitiative 1 4000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten oder ein Achtel der Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt ein Jahr 12 Monate. 2 Die Gesetzesinitiative kann den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eines anderen dem Referendum unterliegenden Beschlusses verlangen. 3 Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.	A-48.179 – Le Centre 1 4000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten eder ein Achtel der Gemeinden können beim Grossen Rat 1a (neu) Die Gemeinden haben auch das Recht auf eine Gesetzesinitiative. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts. (siehe auch Art. 50 Abs. 1a neu) Antrag der Kommission: Ablehnen A-48.180 – VLR 1 4000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten oder ein Achtel der Gemeinden können beim Grossen Rat Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 48a Einheitsinitiative ¹ Mit der Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung kann dem Grossen Rat und unter den gleichen Voraussetzungen gemäss wie bei Artikel 48 Absatz 1 kann dem Grossen Rat ein Rechtsetzungsauftrag erteilt werden. ² Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, entscheidet er, ob diese auf Verfassungsstufe oder in einem Gesetz oder einem Verwaltungserlass umzusetzen ist.	A-48a.181 – Le Centre / VLR / AC Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 49 Gültigkeit der Initiative Gesetzesinitiative Der Staatsrat erklärt vor Beginn der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Initiative Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) sie beachtet respektiert übergeordnetes Recht; b) sie wahrt beachtet die Einheit der Form und der Materie; c) sie ist durchführbar.	A-49.182 – UDCVR Der Staatsrat erklärt vor Beginn nach der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Initiative Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Antrag der Kommission: Ablehnen A-49.183 – AC / Farquet, Gianadda, Schoch, Clavien, Raemy Der Staatsrat Grosse Rat erklärt vor Beginn der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Initiative Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Antrag der Kommission: Ablehnen A-49.184 – Perruchoud

Ko	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Der Staatsrat erklärt <u>durch einen beschwerdefähigen Beschluss</u> vor Beginn der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die <u>Initiative Gesetzesinitiative</u> für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: **Antrag der Kommission: Ablehnen **A-49.185 - Farquet, Cretton, Gianadda, Clavien, Raemy** wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) b) c); d) (neu) sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 49a Verfahren 1 Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, findet eine Volksabstimmung nur statt, wenn eine Mehrheit des Grossen Rates dies verlangt oder das Referendum nach Artikel 50 ergriffen wird. 2 Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, arbeitet er die verlangte Revision aus. 3 Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, wird sie spätestens zwei Jahre nach Einreichung der Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberstellen. In diesem Fall kann er die Frist um ein Jahr verlängern. 4 Die Stimmberechtigten in Kantonsangelegenheiten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.	A-49a.186 – VLR ¹ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-49a.187 – VLR ³ Die Initiative wird spätestens zwei Jahre nach Einreichung der Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschliesst, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 50 Fakultatives Referendum 1 3000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten oder ein Achtel der Gemeinden können innert neunzig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden: a) die Gesetze; b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten; c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben. 2 Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden. 3 Nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden können:	Vorschlag P-50 der Redaktionskommission an die Kommission 3 1 3000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten oder ein Achtel der Gemeinden können innert neunzig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden: a) die Gesetze, ausgenommen die Ausführungsgesetze; b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten; c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben. 2 3 Nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden können: a) die Ausführungsgesetze;

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	a) die Ausführungsgesetze;	b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.
	b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.	Antrag der Kommission: Annehmen
		A-50.188 – Le Centre 1 3000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten eder ein Achtel der Gemeinden können 1a (neu) Die Gemeinden haben auch das Recht auf ein fakultatives Referendum. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts. (siehe auch Art. 48 Abs. 1a neu) Antrag der Kommission: Ablehnen A-50.189 – SVPO 1: a); b); c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben. Antrag der Kommission: Ablehnen A-50.190 – SVPO 3 Nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden können: a); b) Streichen Zurückgezogen
3		A-50a.191 – Perruchoud Art. 50a (neu) Konstruktives Referendum Durch Gesetz kann das konstruktive Referendum eingeführt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 51 Volksmotion ¹ 200 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten können zuhanden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen. ² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.	A-51.192 – UDCVR 1 200 3000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten können zuhanden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-51.193 – VLR Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
3	Art. 52 Initiative und Referendum auf kommunaler Ebene ¹ Den Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht auf kommunaler Ebene zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu. ² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.	
3	3.3. Beteiligung am politischen Leben	
	Art. 53 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ¹ Der Kanton bietet Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an. ² Kanton und Gemeinden schaffen Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.	A-53.195 – ZUK-VS (Titel) Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Ausübung politischer Rechte Antrag der Kommission: Annehmen
		A-53.196 – UDCVR ¹ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
3		A-53.197 – UDCVR / SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-53.198 – ZUK-VS 3 (neu) Sie fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte und insbesondere die politische Bildung. (siehe Art. 54) Antrag der Kommission: Annehmen
		Vorschlag P-53 der Redaktionskommission an die Kommission 3 1 Der Kanton bietet Staatskundeunterricht für Kinder-und Jugendliche an. Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 54 Förderung der Ausübung der politischen Rechte ¹ Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann. ² Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.	A-54.199 – PS-GC 3 (neu) Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-54.200 – ZUK-VS Streichen (ganzer Artikel – siehe Art. 53) Antrag der Kommission: Annehmen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
2		A-T3.5.201 – AC (Titel) 3.5 (neu) Öffentliche Sphäre Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 56 Politische Parteien und andere politische Vereine ¹ Die politischen Parteien und andere politischen Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei und fördern die öffentliche Mitwirkung Bürgerbeteiligung. ² Sie werden von Kanton und Gemeinden zu Angelegenheiten, die sie betreffen, konsultiert.	A-56.202 – SVPO 1 Die politischen Parteien und andere politischen Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei und fördern die öffentliche Mitwirkung Bürgerbeteiligung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-56.203 – Le Centre 2 Sie werden von Kanton und Gemeinden zu Angelegenheiten, die sie betreffen, insbesondere für die Ausarbeitung gesetzgeberischer Erlasse konsultiert. Antrag der Kommission: Annehmen A-56.204 – UDCVR / SVPO
		² Sie werden können von Kanton und Gemeinden zu Angelegenheiten, die sie betreffen, konsultiert werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 57 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens Das Gesetz gewährleistet die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens.	Minderheit M-57.205 (Praz, Curdy, Kuonen-Eggo, Nanchen, Evéquoz) 2 (neu) Die Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Jahresabschlüsse der politischen Parteien werden veröffentlicht.
2		A-57.206 – SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
2	Art. 188 Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit ¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft. ² Sie können Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen. Sie respektieren deren Autonomie, können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren. ³ Sie respektieren die Autonomie der Organisationen der Zivilgesellschaft.	A-188.207 – SVPO (Titel) Gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung der von gemeinnützigen Organisationen der Zivilgesellschaft und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft. 2 Sie können gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen. Sie respektieren deren Autonomie, können ihnen
	⁴ -Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren. ³⁵ Sie fördern die Freiwilligenarbeit.	Aufgaben übertragen und sie konsultieren. 3 Sie respektieren die Autonomie der Organisationen der Zivilgesellschaft. 4 Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren. 3 5 Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-188.208 – VERTS 3 5 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-188.209 – SVPO Art. 188 Freiwilligenarbeit 1 Kanton und Gemeinden fördern die Freiwilligenarbeit. 2 Sie können Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen. Sie respektieren deren Autonomie, können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren. Antrag der Kommission: Ablehnen A-188.210 – AC Verschiebung von Artikel 188 vor Artikel 56 Antrag der Kommission: Annehmen (nur wenn Abänderungsantrag A-T3.5.201 – AC vom Plenum angenommen wurde)
	4. KANTONALE BEHÖRDEN	
	4.1. Allgemeine Bestimmungen	
7	Art. 58 Kantonale Behörden Die kantonalen Behörden sind der Grosse Rat, der Staatsrat und die Justizbehörden. Ihre Organisation richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung erganisiert und umfassen den Grossen Rat, den Staatsrat und die Justizbehörden.	
7	Art. 59 Wählbarkeit ¹ Die in Kantonsangelegenheiten Alle in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden. ² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.	
7	Art. 60 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates. ² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.	
7	Art. 61 Unvereinbarkeiten	A-61.211 – Perruchoud Niemand darf gleichzeitig dem Grossen Rat, <u>oder</u> dem Staatsrat oder einer Justizbehörde-angehören, oder Richter am Kantonsgericht oder Mitglied des Büros der

Vorentwurf für die zweite Lesung Ko. ¹ Niemand darf gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Staatsrat oder einer Justizbehörde angehören. Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können iedoch dem Grossen Rat angehören. ² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein: a) das Personal der kantonalen Verwaltung mit Entscheid- oder Polizeibefugnissen, das Personal der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei: b) Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat ausüben in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat. ³ Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat und oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit. ⁴ Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im dem Staatsrat oder in derselben Justizbehörde Einsitz nehmen angehören. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit. ⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Abänderungsanträge

<u>Staatsanwaltschaft sein.</u> Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können jedoch dem Grossen Rat angehören.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-61.212 - VLR + AC

- ² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:
 - a) das Personal der kantonalen Verwaltung <u>und der Justizbehörden</u> mit Entscheidoder Polizeibefugnissen, das Personal der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen
 und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und
 Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei;
 - b) ...

Antrag der Kommission: Annehmen

A-61.213 - AC

- ² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:
 - a) das Personal der kantonalen Verwaltung mit Entscheid oder Polizeibefugnissen, das Personal die Mitglieder der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei:

b) ...

Zurückgezogen (zugunsten von A-61.212)

A-61.214 - VLR

- ² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:
 - a) ... sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei. Das Gesetz umschreibt diese Kategorien;
 - b) ...

Antrag der Kommission: Annehmen

<u> A-61.215 – VLR</u>

- ² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:
 - a) das Personal der kantonalen Verwaltung <u>mit Entscheid- oder</u> Polizeibefugnissen, das Personal der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei. Das Gesetz regelt die Ausnahmen;
 - b)

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-61.216 – Perruchoud (ne concerne que le texte français)

² Ne peuvent être membre du Grand Conseil :

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		a); b) les personnes et d'entreprises au capital social <u>capital-actions</u> <u>desquelles</u> <u>l'État desquels le canton</u> détient une participation majoritaire. Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u> A-61.217 – VLR 4 Mitglieder derselben Familie <u>oder einer anderen dauerhaften Lebensgemeinschaft</u> dürfen nicht gleichzeitig Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
7	Art. 61a Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen. ² Die Interessenbindungen werden in öffentlichen Registern eingetragen, die laufend aktualisiert werden.	A-61a.218 – VERTS ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sowie die Personen, die für eine Wahl in diese Ämter kandidieren, sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-61a.219 – AC ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten für den Staatsrat und die Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-61a.89 – Le Centre ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen öffentlich offenzulegen. ² Streichen (siehe Abs. 1)
7	Art. 62 Ausstand Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Grossen Rat.	A-62.221 – Perruchoud Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder ihre Verwandten oder Bekannten, die das Gesetz näher bezeichnet, ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft haben. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Grossen Rat. Antrag der Kommission: Ablehnen A-61a.222 – Perruchoud 2 (neu) Vorbehalten sind die im Justizbereich vorgesehenen Ausstandsgründe. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
7	Art. 63 Immunität ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und der Justizbehörden können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden. ² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.	A-63.223 — PS-GC 1 können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen oder in Ausübung der richterlichen Tätigkeit nicht strafrechtlich verfolgt werden. Zurückgezogen A-63.224 — SVPO 1 können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen in Ausübung des Amtes nicht strafrechtlich verfolgt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-63.225 — VLR 1 Die Mitglieder des Grossen Rates, und des Staatsrats-und der Justizbehörden können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt
		werden. 1bis (neu) Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
_		Minderheit M-55.226 (Troillet, Bourgeois, Cretton, Carron) Art. 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.
(3)		A-55.227 – ZUK-VS Art. 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden Besteht ein Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, sieht das Gesetz eine befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vor. Antrag der Kommission: Ablehnen
7		A-64.228 – AC / VLR Art. 64 (neu) Information Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	4.2. Grosser Rat	
	4.2.1. Allgemeine <u>s</u> Bestimmungen	
7	Art. 65 Stellung Funktion Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus.	A-65.229 – Perruchoud Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt unter anderem die gesetzgebende Gewalt aus. Antrag der Kommission: Ablehnen A-65.230 – Perruchoud Art. 65 Stellung und Organisation 1 Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt unter anderem die gesetzgebende Gewalt aus. 2 Das Gesetz legt die Grundsätze der Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbständig. 3 Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Sofern es die Umstände erfordern, kann er jedoch geheime Verhandlungen beschliessen. Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 66 Zusammensetzung Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten.	
7	Art. 67 Wahl 1 Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt. 2 Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest. 3 Die Sitze werden wie folgt verteilt: a) jeder Wahlkreis erhält fünf Sitze; b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt. 4 Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens fünf Prozent.	A-67.231 – Schmid Gerhard (Titel) Wahl und Wahlkreise Zurückgezogen A-67.232 – AC / PS-GC ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren ohne Verzerrungen gewählt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-67.233 – SVPO ² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest. Antrag der Kommission: Ablehnen A-67.234 – Schmid Gerhard

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		² -Das Kantonsgebiet ist in sechs <u>sieben</u> Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders,
		Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Die Hauptstadt Sitten bildet einen
		<u>eigenen Wahlkreis</u> . Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.
		Zurückgezogen
		A-67.235 – SVPO
		² Wahlkreis ist der Kanton.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-67.236 – Le Centre
		2bis (neu) Das Gesetz kann Unterwahlkreise schaffen.
		Zurückgezogen (zugunsten von A-67.237)
		A-67.237 – Die Mitte + Le Centre
		2bis (new) Das Gesetz kann Unterwahlkreise vorsehen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		Minderheit M-67.238 (Vuille, Bourgeois, Cretton, Udressy, Carron, Sarrasin)
		³ Die Sitze werden wie folgt verteilt:
		a) jeder Wahlkreis erhält fünf Sitze;
		b) <u>die übrigen Die Sitze werden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.</u>
		3bis (neu) Die nach dem vorstehenden Absatz vorgenommene Sitzverteilung darf im
		Vergleich zur vorangegangenen Wahl in demselben Wahlkreis nicht zu einer Erhöhung
		oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.
		A-67.239 - Le Centre
		³ -Die Schweizer Bevölkerung bildet die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der
		Sitze auf die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates.
		Zurückgezogen (zugunsten von A-67.243)
		A-67.240 – VLR / PS-GC
		³ Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt. (= Minderheit ohne Abs. 3bis)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A 67 244 CSBO
		A-67.241 – CSPO 3 Die Sitze werden wie folgt verteilt:
		a);

Ko. Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
Voicinital ful die Eweite Leading	b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer schweizerischen
	Wohnbevölkerung verteilt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-67.242 – Perruchoud</u>
	³ Die Sitze werden wie folgt verteilt:
	a); b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer
	Wehnbevölkerung Bevölkerung verteilt, die die Schweizer Staatsangehörigkeit
	und die politischen Rechte auf kantonaler Ebene besitzt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-67.243 – SVPO + Le Centre 3 Die Sitze werden im Verhältnis der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die
	Wahlkreise verteilt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-67.244 – VERTS</u>
	³ Um die sprachliche Minderheit zu schützen, erhalten die beiden Wahlkreise des
	Oberwallis je einen Sitz. Die restlichen Sitze werden im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-67.245 – AC</u>
	³ Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung wie folgt
	verteilt: a) 95 Sitze werden auf alle Wahlkreise verteilt;
	b) 25 Sitze werden auf Siders, Sitten, Martinach und Monthey verteilt;
	c) 10 Sitze werden zwischen Brig und Visp aufgeteilt.
	Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
	A-67.246 – SVPO 3 Die Sitze werden wie folgt verteilt:
	a) die Wahlkreise Brig und Visp erhalten zehn Sitze; die Wahlkreise Siders, Sitten,
	Martinach und Monthey erhalten zwanzig Sitze. Diese werden auf die
	Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
	b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-67.247 – UDCVR / SVPO</u>

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		³ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-67.248 – AC 4 Dieser Anteil beträgt höchstens fünf drei Prozent. Antrag der Kommission: Ablehnen A-67.249 – Perruchoud 4 Dieser Anteil beträgt höchstens fünf acht Prozent. Antrag der Kommission: Ablehnen A-67.250 – SVPO 4 Das Gesetz berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens fünf Prozent. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-67.251 – SVPO ⁴ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-67.252 – UDCVR ⁴ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 68 Unabhängigkeit	
7	Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Amt frei aus.	
	Art. 69 Offenlegungspflicht	A-69.253 – Perruchoud
7	Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.	Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 70 Organisation ¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beraten. ² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden. ³ Die Mitglieder des Grossen Rates haben Anspruch auf ein Entgelt, insbesondere	A-70.254 – Perruchoud (Titel) Organisation und Funktionsweise Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.255 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger
	unter anderem eine jährliche Entschädigung.	Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

Vorentwurf für die zweite Lesung Abänderungsanträge Ko. ⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung A-70.256 - UDCVR zusammen. ² Die Abgeordneten können ab fünf Vertretern politische Fraktionen bilden. ⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Antrag der Kommission: Ablehnen Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbständig. A-70.257 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.258 – Le Centre / Die Mitte / SVPO ³ Die Mitglieder des Grossen Rates haben Anspruch auf ein Entgelt, insbesondere unter anderem eine jährliche Entschädigung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.259 - SVPO³ Die Mitglieder des Grossen Rates Abgeordneten haben Anspruch auf ein Entgelt, insbesondere unter anderem eine jährliche Entschädigung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.560 - Perruchoud / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.261 – VLR / VERTS / SVPO / Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, **Léger** ⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung-nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.262 - UDCVR⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-70.263 - UDCVR⁴ ... Er tritt auf Antrag von 20 <u>40</u> Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-70.264 – Perruchoud
		Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen: a) zur konstituierenden Session zu Beginn der Legislatur gemäss Gesetz, b) zu den ordentlichen Sessionen gemäss den im Gesetz festgelegten Terminen. Der Grosse Rat versammelt sich zu ausserordentlichen Sessionen: a) wenn das Büro dies besonders beschliesst, b) auf Einladung des Staatrates, c) auf begründeten Antrag von 30 Abgeordneten (mit Ausnahme der Suppleanten). Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-70.265 – Perruchoud ⁵ Verschiebung dieses Absatzes in Artikel 65 Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-70.266 – Perruchoud 6 (neu) Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-70.267 – Perruchoud ^{7 (neu)} Der Grosse Rat verfügt über einen unabhängigen Parlamentsdienst. Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 71 Kommissionen ¹ Der Grosse Rat bezeichnet ständige und nicht ständige Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten. ² Er sorgt bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen, von Frauen und Männern sowie der Regionen.	Art. 71 Kommissionen und politische Fraktionen 1 Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten. Diese Befugnis kann an das Büro delegiert werden. 2 Die Abgeordneten können politische Fraktionen von mindestens fünf Mitgliedern bilden. 3 Grundsätzlich müssen die politischen Fraktionen in den Kommissionen angemessen vertreten sein. (Art. 46 KV) Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 73 Informationsrecht ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist. ² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.	

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	4.2.2. Kompetenzen	
7	Art. 74 Rechtsetzungskompetenzen ¹ Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 bis 50 und 199 bis 203. ² Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.	Vorschlag P-74 der Redaktionskommission an die Kommission 7 ¹ Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 bis 50 und 199 bis 203. Antrag der Kommission: Annehmen
7	Art. 75 Dringlichkeitsrecht 1 Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen. 2 Wird ein Referendum gegen ein dringliches solches Gesetz verlangt, so tritt dieses das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde. 3 Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.	A-75.269 – VLR 1 Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten Antrag der Kommission: Annehmen
7	Art. 76 Finanzkompetenzen Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse: a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung; b) er beteiligt sich im gesetzlich festgelegten Umfang an der Finanzplanung; c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen; d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen; e) er legt die kantonalen Steuern fest.	A-76.270 – Perruchoud Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse: e) er legt die kantonalen Steuern und den Rahmen für die Gemeindesteuern fest. Antrag der Kommission: Annehmen
7	Art. 77 Wahl- und Abberufungskompetenzen 1 Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder. 2 Er wählt und beruft ab: a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes; b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft; c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden; d) die Ombudsperson; e) die Mitglieder der Organe der Aufsichts- und Kontrollbehörden.	A-77.271 – Vuille, Gianadda 2: a); b); c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden von Amtes wegen Mitglieder sind; d); e)

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	 ³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahl- und Abberufungskompetenzen einräumen. ⁴ Der Grosse Rat kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der Mitglieder des Staatsrates vorschlagen. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden. 	Antrag der Kommission: gemäss Abstimmung über Abänderungsantrag A-108.330 (automatische Anpassung, wenn A-108.330 vom Verfassungsrat angenommen wird)
7	Art. 78 Oberaufsicht Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über: a) den Staatsrat und die Verwaltung; b) die Justizbehörden; c) den Justizrat; d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.	A-78.272 – Perruchoud Der Unter Wahrung der Gewaltenteilung übt der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über: Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 79 Andere Kompetenzen 1 Der Grosse Rat: a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und des Staatsrates; b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen; (siehe Art. 49) c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen; d) gewährt Amnestie und Begnadigung; e) übt die Rechte aus, die den Kantonen durch die Bundesverfassung vorbehalten sind; f) erteilt das Kantonsbürgerrecht; g) übt alle weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch Verfassung oder Gesetzgebung übertragen werden. 2 Er nimmt ferner diejenigen staatlichen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.	
	4.3. Staatsrat	
	4.3.1. Allgemeines Bestimmungen	
8	Art. 80 Funktion ¹ Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik. ² Er vertritt den Kanton.	
8	Art. 81 Zusammensetzung und Organisation ¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.	A-81.273 – Die Mitte / SVPO 1 Der Staatsrat besteht aus sieben fünf Mitgliedern. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und organisiert sich selbständig.	A-81.274 – VLR ² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und organisiert sich selbständig. Er organisiert sich selbständig und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Antrag der Kommission: Ablehnen A-81.275 – ZUK-VS ² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig. Antrag der Kommission: Ablehnen
8	Art. 82 Wahl ¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt. ² Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren. ³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.	A-82.276 – VLR 1bis (neu) Der Wahlkreis ist der Kanton. Antrag der Kommission: Annehmen A-82.277 – Le Centre / Die Mitte / CSPO / Holzegger, Burri / Perruchoud 2 Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren Majorzverfahren. Antrag der Kommission: Ablehnen A-82.278 – VLR 2 Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Proporzverfahren. Antrag der Kommission: Ablehnen A-82.279 – AC 2 Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren ohne Verzerrungen. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-82.280 – VLR ² Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren ohne Möglichkeit von Listenverbindungen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-82.281 – Schmid Gerhard ^{2bis (neu)} Wahlkreis ist der ganze Kanton, Regionale Listen sowie Listenverbindungen und Kumulieren sind nicht gestattet. Zurückgezogen A-82.282 – Holzegger, Burri / SVPO / Perruchoud

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		³ Ein Mitglied Zwei Mitglieder des Staatsrates wird werden aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines zwei aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines zwei aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-82.283 – UDCVR / SVPO 3 Höchstens drei Mitglieder des Staatsrats werden aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, höchstens drei aus jenen der Regionen Siders und Sitten und höchstens drei aus jenen der Regionen Martigny und Monthey gewählt. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-82.284 – CSPO ³ Aus den Regionen Brig-Visp, Siders-Sitten sowie Martinach-Monthey können jeweils maximal drei Staatsräte gewählt werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-82.285 – Schmid Gerhard 4 (neu) Keine der Regionen Brig und Visp, Siders und Sitten sowie Martinach und Monthey darf mit mehr als 3 Mitgliedern im Staatsrat vertreten sein. Antrag der Kommission: Ablehnen
8	Art. 83 Präsidium und Vizepräsidium ¹ Der Staatsrat ernennt alljährlich aus seinen Mitgliedern die Die Präsidentin oder den der Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den der Vizepräsidenten des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Diese Ämter können während innerhalb derselben Legislaturperiode nicht erneut ausgeübt werden. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.	
	4.3.2. Kompetenzen	
8	Art. 84 Regierungsprogramm ¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist präsentiert der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt. ² Der Staatsrat kann das Programm abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.	A-84.286 – VLR 1 Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist präsentiert der Der Staatsrat präsentiert dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt. Antrag der Kommission: Annehmen
	³ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.	A-84.287 – VLR (ne concerne que le texte français) ¹ Dans un délai fixé par la loi, le Conseil d'État présente au Grand Conseil un programme gouvernemental définissant <u>le calendrier, les</u> ses objectifs et les moyens pour les atteindre, ainsi que son calendrier.

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
		A-84.288 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger
		³ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 85 Leitung der Verwaltung	<u>A-85.289 – SVPO</u>
	¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.	¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente- gleicher Wichtigkeit .
	² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.	Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-85.290 – SVPO</u>
8		3 (neu) Der Staatsrat sorgt für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		Antrag der Kommission. <u>Abiennen</u>
		A-85.291 – Farquet, Gianadda, Clavien
		^{3 (neu)} Der Staatsrat sorgt für eine bürgernahe Verwaltung. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
	Art. 86 Rechtsetzungskompetenzen ¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des	A-86.292 - ZUK-VS Der Staatsrat bereitet die Verfassungs und Gesetzgebungsentwürfe Entwürfe für
	Grossen Rates vor.	<u>Verfassung und Gesetz</u> zuhanden des Grossen Rates vor.
	² Er setzt Recht in Verordnungsform, soweit er durch Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, wenn dieses ausdrücklich seine	Zurückgezogen (zugunsten der neuen Formulierung der Kommission 8)
	Zuständigkeit festlegt.	C-86 [neue Formulierung der Kommission 8]
	³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.	¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe <u>Gesetzesentwürfe</u> zuhanden des Grossen Rates vor.
		<u>A-86.293 – Perruchoud</u>
8		² Er setzt Recht in Verordnungsform, soweit er durch <u>das</u> Gesetz dazu ermächtigt ist <u>ihm</u> diese Befugnis überträgt, und erlässt
		Antrag der Kommission: Annehmen
		A-86.294 – Farquet, Gianadda, Schoch, Clavien, Raemy
		² Er setzt Recht und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht in
		Verordnungsform, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		A-86.295 – Perruchoud

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		³ Er erlässt in Reglementsform <u>Form einer Ausführungsverordnung</u> die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
8	Art. 88 Finanzkompetenzen ¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag, die Jahresrechnung des Staates und den Verwaltungsbericht. ² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Grundstücke in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.	A-88.296 – VLR 1 Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag, <u>den Verwaltungsbericht und</u> die Jahresrechnung des Staates- und den Verwaltungsbericht . Antrag der Kommission: Annehmen
8	Art. 87 Kompetenz als Beschwerdeinstanz Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in den gesetzlich festgelegten Fällen.	
8	Art. 89 Aussenbeziehungen ¹ Der Staatsrat handelt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Verhandlungen. ² Er nimmt Stellung zu den Vernehmlassungsvorlagen des Bundes Vorlagen der Bundesbehörden. ³ Der Staatsrat sowie die Walliser Mitglieder der eidgenössischen Räte setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein.	A-89.297 – SVPO ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
8	Art. 90 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden 1 Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden aus. 2 Er kann Mitglieder des Gemeinderates und des Burgerrates abberufen. 3 Das Gesetz bestimmt die Gründe Fälle und das Verfahren für die Abberufung.	A-90.298 – Perruchoud 1 Der Staatsrat übt die Aufsicht Oberaufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden aus. Antrag der Kommission: Ablehnen A-90.299 – SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-90.300 – SVPO 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
8	Art. 91 Ernennungen 1 Der Staatsrat nimmt die Ernennungen, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind, auf der Grundlage der Kompetenzen und Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten vor. Er und achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen sowie von Frauen und Männern. 2 Bei den Verwaltungsräten der öffentlichen Institutionen und Unternehmen wendet er dieselben Grundsätze an und achtet darauf, eine ausgewogene Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte im Grossen Rat zu gewährleisten.	A-91.301 – VLR 1 Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen, die nicht Antrag der Kommission: Ablehnen A-91.302 – VLR 2 Bei – Er wendet dieselben Grundsätze bei den Verwaltungsräten der öffentlichen Institutionen und Unternehmen wendet er dieselben Grundsätze an und achtet darauf, Antrag der Kommission: Annehmen
8	Art. 92 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.	
8	Art. 93 Ausserordentliche Lagen ¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt. ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden, andernfalls können sie nicht erneuert werden. ³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Ratifizierung Bestätigung durch den Grossen Rat fest.	A-93.303 – Perruchoud ² Die Der Grosse Rat wird unverzüglich einberufen und die ausserordentlichen Massnahmen Antrag der Kommission: Ablehnen A-93.304 – Perruchoud ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten einem Monat vom Grossen Rat ratifiziert werden, Antrag der Kommission: Ablehnen
8	Art. 94 Mediation in Verwaltungsangelegenheiten ¹ Durch Gesetz wird eine unabhängige kantonale Ombudsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet. ² Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson.	A-94.305 – VLR Der Grosse Rat wählt für die Dauer der Legislatur eine unabhängige kantonale Ombudsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Das Gesetz legt die Kompetenzen fest. Antrag der Kommission: Ablehnen A-94.306 – AC 2 Streichen Zurückgezogen
	4.4. Justizbehörden	
9	Art. 95 Organisation der Justizbehörden ¹ Die Justizbehörden umfassen: a) die Gerichtsbehörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen; b) die Staatsanwaltschaft.	Minderheit M-95.307 (Cipolla, Follonier, Caloz, Carlen, Williner, Barras) ² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen, insbesondere ein Familiengericht einschliesslich eines Familiengerichts.

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	 ² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen. ³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen. ⁴ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Justizbehörden sowie das Verfahren. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten. 	
9	Art. 102 Unabhängigkeit 1 Die Justizbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. 2 Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus. 3 Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein von Befangenheit erwecken kann. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.	A-102.308 – VLR 3 Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen in Frage stellen oder den Anschein von Befangenheit erwecken kann Antrag der Kommission: Annehmen
9	Art. 97 Kantonsgericht 1 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, und Strafsachen. 2 Es ernennt die Mitglieder seines Präsidiums aus den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern. 3 Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert. Das Verfassungsgericht Es: a) überprüft auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht; b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz: 1. Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene; 2. Zuständigkeitskonflikte unter Behörden; 3. die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen. c) behandelt weitere Streitigkeiten, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind.	A-97.309 – Perruchoud ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, und Strafsachen. Es ernennt alle Mitglieder der Justizbehörden, mit Ausnahme derjenigen, deren Ernennung oder Wahl einer anderen Instanz übertragen wurde. Antrag der Kommission: Ablehnen A-97.310 – VLR (ne concerne que le texte français) ³ Une Cour constitutionnelle est rattachée au Tribunal cantonal. Elle, laquelle: Antrag der Kommission: Annehmen A-97.311 – VLR ³: a); b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz: 1; 2; 3. die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen. c) Antrag der Kommission: Annehmen A-97.312 – SVPO ³ Streichen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Antrag der Kommission: Ablehnen
9	Art. 99 Erstinstanzliche Gerichte 1 Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und legt die territoriale Organisation sowie und die Zuständigkeiten fest. 2 Es führt familienrechtliche Abteilungen ein, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen.	A-99.313 – Holzegger, Burri, Schmid Gerhard ² Es führt familienrechtliche Abteilungen ein, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Die familienrechtlichen Abteilungen sind den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert und entscheiden über Angelegenheiten des Familienrechts. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen. Antrag der Kommission: Ablehnen Minderheit M-99.314 (Cipolla, Follonier, Caloz, Carlen, Williner, Barras) / SVPO ² Streichen
9	Art. 100 Friedensrichterämter ¹ Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter geschaffen. ² Ihre Die Mitglieder dieser Behörden werden von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt. ³ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter fest.	A-100.315 – AC 1 Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter Friedensrichterbehörden geschaffen errichtet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-100.316 – VLR 3 Das Gesetz legt die ihre Zuständigkeiten der Friedensrichterämter fest. Zurückgezogen (zugunsten der neuen Formulierung der Kommission 9) C-100 [neue Formulierung der Kommission 9] 1 Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter geschaffen. Das Gesetz legt ihre Zuständigkeiten fest. 2 3 Streichen
9	Art. 101 Staatsanwaltschaft Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.	
9	Art. 103 Ernennung, Wahl und Abberufung ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest. ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im	A-103.317 – VLR ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen <u>über das Schweizer Bürgerrecht verfügen und</u> ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest. Antrag der Kommission: Ablehnen

o. Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten. ³ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen. Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Abberufung Amtsenthebung.	A-103.318 – SVPO ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.319 – AC ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.320 – Perruchoud ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz im Wallishaben Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.321 – Farquet, Gianadda, Clavien 1 Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest. Sie könner ihr Amt bis zum Alter von 70 Jahren ausüben. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.322 – Pitteloud ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte für eine bestimmte ernannt oder gewählt. Die Ernennung Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.323 – SVPO ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt Die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Bundesgerichtes. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterier gebunden. Sie Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-103.324 – Bender Philippe ² auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie kann die Sprachzugehörigkeit, die Parität zwischer Männern und Frauen und die Vielfalt der sozialen Sensibilitäten berücksichtigen. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		A-103.325 – SVPO ² Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-103.326 – SVPO ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-103.327 – SVPO ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Sprachen, die Regionen, die politischen Kräfte und die Geschlechter angemessen vertreten sind. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-103.328 – Bender Philippe 3 Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit von 60 Prozent gewählt und abberufen. Im Übrigen regelt Antrag der Kommission: Ablehnen
9		A-106.329 – Farquet, Cretton, Gianadda, Clavien Art. 106 Mittel für die Justizbehörden Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit. Antrag der Kommission: Ablehnen
9	Art. 108 Justizrat 1 Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden ausübt. Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen abzuberufen.	A-108.330 – Vuille, Gianadda 3 Der Justizrat besteht aus Mitgliedern von Amtes wegen und aus gewählten Mitgliedern. Im Übrigen regelt das Gesetz Antrag der Kommission: Ablehnen A-108.331 – Vuille, Gianadda

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	 ² Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor. ³ Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise des Justizrates. 	³ Im Übrigen regelt das Gesetz die seine Zusammensetzung, die seine Organisation und die seine Funktionsweise des Justizrates. Antrag der Kommission: Annehmen A-108.332 – SVPO / Perruchoud Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 105 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren Der Kanton fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.	A-105.333 – AC Der Kanton fördert die restaurative Justiz, und insbesondere die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren. Zurückgezogen
9		C-105 [neue Formulierung der Kommission 9] (Titel) Restaurative Justiz und aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren (Deutscher Text unverändert) A-105.334 – SVPO Der Kanton fördert die aussergerichtliche Streitbeilegung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	5. REGIONEN, GEMEINDEN UND BURGERGEMEINDEN	
	5.1. Regionen	
10	Art. 109 Grundsätze ¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus sechs um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen. ² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.	A-109.335 – Zurbriggen Fabian Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 110 Regionalkonferenz 1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt. 2 Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.	A-110.336 – CSPO 1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator sowie der Regionalvizekoordinatorin oder dem Regionalvizekoordinator zusammensetzt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-110.337 – SVPO 2 Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und die Befugnisse.

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	³ Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.	Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-110.338 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-110.339 – SVPO ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 111 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator ¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt. ² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz ihre Aufgaben und Funktionen fest. ³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit jedem anderen Wahlmandat unvereinbar.	A-111.341 – CSPO ¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator sowie die Regionalvizekoordinatorin oder der Regionalvizekoordinator wird werden von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt. ² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator sowie die Regionalvizekoordinatorin oder der Regionalvizekoordinator leitet leiten die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz ihre Aufgaben und Funktionen fest. ³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators sowie der Regionalvizekoordinatorin oder des Regionalvizekoordinators ist mit jedem anderen Wahlmandat unvereinbar. Antrag der Kommission: Ablehnen A-111.342 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
	5.2. Gemeinden	
	5.2.1. Allgemeine <u>s</u> Bestimmungen	
10	Art. 112 Rechtsform und Gebietsgarantie ¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.	A-112.343 – VLR (Titel) Rechtsform, und Gebietsgarantie und Gemeindeautonomie 1 2 Ihr-Das Gebiet und die Autonomie der Gemeinden ist sind in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet. (siehe Art. 113)

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
		Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
		A-112.344 – SVPO ² Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-112.345 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 113 Gemeindeautonomie Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.	A-113.346 – SVPO Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.347 – VLR
		Streichen (siehe Art. 112) Antrag der Kommission: Annehmen
	Art. 114 Aufgaben ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.	A-114.348 – AC (betrifft nur den französischen Text) 1 ou d'autres organisations n'en n-ont pas la charge exclusive. Antrag der Kommission: Annehmen
	 ² Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig. ³ Sie sorgen für das Wohlergehen der ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, verfügen über gewähren ihr lokale Dienste, die es ihnen ermöglichen, die gesetzlich vom Gesetz festgelegten Leistungen Dienstleistungen zu erbringen, und 	A-114.349 – SVPO ² Sie verwalten die Gemeindegüter-nachhaltig. Antrag der Kommission: Ablehnen
10	fördern die <u>öffentliche Mitwirkung</u> Bürgerbeteiligung . ⁴ Sie achten auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.	A-114.350 – VLR ³ Sie sorgen für das Wohlergehen der Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität und lokale Dienste, achten auf die besonderen Bedürfnisse der Dörfer und Quartiere und fördern die öffentliche Mitwirkung. ⁴ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-114.351 – SVPO ³ Sie sorgen für das Wohlergehen der Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, verfügen über lokale Dienste und fördern die öffentliche Mitwirkung. Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
10	Art. 115 Interkommunale Zusammenarbeit 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit	A-115.352 – UDCVR 4 Streichen
	benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten. ² Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.	Antrag der Kommission: Ablehnen
	³ Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.	
	⁴ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen sowie für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.	
	Art. 116 Aufsicht des Kantons	<u>A-116.353 – VLR</u>
	¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser	¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) der Gemeindeautonomie und des Gesetzes der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das
	Aufsicht. Soweit Verfassung und Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges	Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht. Soweit Verfassung und Gesetz
	vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.	Antrag der Kommission: Ablehnen
	² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.	A-116.354 – AC / PS-GC
	³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung	¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) <u>ihrer Autonomie</u> der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz
	durch den Kanton unterliegen. ⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.	Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
4.0		<u>A-116.356 – AC</u>
10		¹ Aufsicht. Soweit Verfassung und Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die
		Gesetzmässigkeit.
		Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
		<u>A-116.357 – SVPO</u>
		³ Streichen Antrag der Kommission: Annehmen
		Anag del Nommission. Amerimen
		A-116.358 – SVPO 4 Streichen
		Antrag der Kommission: Annehmen
		<u> </u>
10	Art. 117 Steuerhoheit und Finanzausgleich ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.	
	Die Steuerholieit der Gerneindert wird durch das Gesetz geregert.	

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
	² Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.	
	5.2.2. Behörden	
10	Art. 118 Organisation 1 Jede Gemeinde verfügt über: a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat; b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat. 2 Das Gesetz regelt unter Vorbehalt folgender Bestimmungen die Organisation der Gemeinden und ihrer Behörden.	A-118.359 – VLR ² Das Gesetz regelt unter Vorbehalt folgender Bestimmungen die Organisation der Gemeinden und ihrer Behörden. Antrag der Kommission: Annehmen
10	Art. 119 Gemeindeversammlung 1 Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. 2 Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über: a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen; b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen; c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist; d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann; e) die Rechnung.	A-119.360 – ZUK-VS 2: a); b); c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist; d); e) Antrag der Kommission: Annehmen A-119.361 – Perruchoud 2 Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über: d) den Voranschlag, über den als Ganzes oder Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann; Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 120 Generalrat 1 In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung. 2 Durch Volksabstimmung können die Stimmberechtigten Wahlberechtigten auf die Schaffung Errichtung eines Generalrats verzichten, oder, in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen Generalrat einführen wählen. 3 Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.	A-120.362 – CSPO 1 Durch Volksabstimmung können die Stimmberechtigten einer Gemeinde einen Generalrat schaffen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-120.363 – ZUK-VS / PS-GC 2 Durch Volksabstimmung können die Stimmberechtigten Wahlberechtigten in Gemeinden bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Schaffung Errichtung

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
NO.	vorentwuri für die zweite Lesung	eines Generalrats verzichten, oder, in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen
		und Einwohnern, einen Generalrat einführen wählen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		Andag der Kommission. Ablemen
		A-120.365 – UDCVR
		¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt <u>kann</u> der
		Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung treten.
		² Streichen
		3
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-120.366 – SVPO</u>
		¹ In Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die
		Stimmberechtigten durch Volksabstimmung einen Generalrat einführen.
		² Streichen
		3
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		4 (00 007 01/00
		A-120.367 – SVPO 1 In Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die
		Stimmberechtigten durch Volksabstimmung einen Generalrat einführen.
		² Streichen
		3
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-120.368 – Perruchoud
		¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt <u>kann</u> der
		Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung treten.
		² Durch Volksabstimmung können die Stimmberechtigten die Schaffung eines
		Generalrates wählen.
		3
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		4 400 004 0000
		A-120.364 – CSPO
		³ Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		7.11.a.g as. Nonliniosion. <u>Mooniton</u>

Ko.	Vorontuurf für die zweite Leeung	Abändorungsonträgo
NO.		Abänderungsanträge
10	Art. 121 Gemeinderat 1 Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident. 2 Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse: a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde; b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung; c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung; d) er ernennt das Personal; e) er entwirft den Voranschlag; f) er erstellt die Rechnung.	A-121.369 – VLR 1 Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Antrag der Kommission: Ablehnen A-121.371 – Perruchoud 2 Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse: a); b) er entwirft zuhanden des zuständigen Legislativorgans die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung; Antrag der Kommission: Ablehnen A-121.372 – Perruchoud 2 Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse: c) er vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung; Antrag der Kommission: Annehmen A-121.370 – AC 3 (neu) Die Bestimmungen von Artikel 91 gelten sinngemäss für Ernennungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen. Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 122 Wahlmodus Wahl 1 Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. 2 Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlverfahrens Wahlsystems beschliessen. 3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindevizepräsidentin oder der Vize-Gemeindevizepräsident werden von den Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt. 4 Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.	A-122.373 – Bonvin Nicolas, Favre, Blanc, Raboud ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlverfahrens beschliessen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-122.374 – AC ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren ohne Verzerrungen gewählt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-122.375 – AC ² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren ohne Verzerrungen gewählt. Die Stimmberechtigten können Antrag der Kommission: Ablehnen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
10	Art. 123 Öffentlichkeit der Sitzungen ¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich. ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen.	A-122.376 – AC ^{5 (neu)} Die Bestimmungen der Artikel 61a, 62, 68 und 69 gelten sinngemäss für die Mitglieder der Gemeinderäte. Antrag der Kommission: Ablehnen
	5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden	
10	Art. 124 Grundsätze ¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um: a) die Gemeindeautonomie zu stärken; b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen; c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen. ² Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren. ³ Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.	Der Kanton, insbesondere um: a); b); c) die kommunalen Aufgaben Dienstleistungen effizient zu erfüllen erbringen. Antrag der Kommission: Annehmen

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
10	Art. 125 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten. ² Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.	A-125.381 – SVPO 1 Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten. 2 Streichen 3 4 Antrag der Kommission: Ablehnen A-125.382 – Perruchoud 2 Insoweit es die wichtige kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. Antrag der Kommission: Ablehnen A-125.383 – SVPO 4 Streichen Antrag der Kommission: Annehmen
	5.3. Burgergemeinden	A-T5.3.384 – Vuille, Pitteloud, Schmid Gerhard, Bender Léonard, Follonier, Dupont, Kalbermatten, Bähler, Zuchuat, Fournier (Titel) 5.3. Burgergemeinden Burgerschaften * * Gilt auch für Art. 90 Titel und Abs. 1, Art. 126 Abs. 1-3, Art. 131 Abs. 1-3 Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 126 Rechtsform und Organisation ¹ Die Burgergemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts. ² Jede Burgergemeinde verfügt über: a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung; b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat. ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation der Burgergemeinden sowie das Burgerrecht.	A-126.385 – Vuille, Pitteloud, Schmid Gerhard, Bender Léonard, Follonier, Dupont, Kalbermatten, Bähler, Zuchuat, Fournier (ne concerne que le texte français) 1 Les communes bourgeoisiales sont des collectivités corporations de droit public qui exercent Antrag der Kommission: Ablehnen
10	Art. 128 Stimmberechtigte Burgerinnen und Burger Stimmberechtigt in Burgerangelegenheiten sind: a) Burgerinnen und Burger, die im Gebiet der Burgergemeinde wohnhaft sind; b) Burgerinnen und Burger, die nicht im Gebiet der Burgergemeinde wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.	

Ko.	Vorentwurf für die zweite Lesung	Abänderungsanträge
10	Art. 129 Burgerversammlung ¹ Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen. ² Die Burgerversammlung hat in Burgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Burgerinnen und Burger.	
10	Art. 130 Burgerrat ¹ Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die <u>Vizepräsidentin</u> <u>Vize Präsidenten</u> . ² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 122) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.	
10	Art. 131 Fusion und Auflösung ¹ Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger der betroffenen Burgergemeinden können durch eine geheime Abstimmung über die Fusion der Burgergemeinden beschliessen. ² Die Burgergemeinde kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Vermögen der Burgergemeinde von der Gemeinde übernommen werden. ³ Wenn eine Burgergemeinde nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgergemeinde fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.	A-131.386 – VLR ² Die Burgergemeinde kann Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger können die ihre Auflösung der Burgergemeinde beschliessen Antrag der Kommission: Annehmen A-131.387 – VLR ² Die Burgergemeinde kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss wird das Vermögen der Burgergemeinde von der Gemeinde übernommen-werden. Antrag der Kommission: Annehmen A-131.388 – UDCVR ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

	6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN	
	6.1. Allgemeine Grundsätze	
	Art. 134 Grundsätze staatlichen Handelns ¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates. ² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln eine qualitativ hochwertige Grundversorgung einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.	A-134.389 – VLR ¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates von Kanton und Gemeinden. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-134.390 – Riand ¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Wirksamkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates. Antrag der Kommission: Ablehnen
4		A-134.391 – Riand ¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Anpassung, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-134.392 – SVPO 1 Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates. 2 3 (neu) Das Handeln des Staates muss sachdienlich, transparent, wirksam und effizient sein. Antrag der Kommission: Ablehnen
4	Art. 135 Subsidiarität und Zusammenarbeit ¹ Kanton und Gemeinden übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen. ² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Dritte arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.	A-135.393 – Perruchoud ¹ Kanton und Gemeinden Zudem übernehmen Kanton und Gemeinden Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Antrag der Kommission: Ablehnen
4	Art. 136 Delegation ¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn dies in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. ² Die Aufsicht über die Durchführung der übertragenen Aufgaben obliegt dem bevollmächtigenden öffentlichen Gemeinwesen.	A-136.394 – PS-GC 1bis (neu) Die Grundsätze von Artikel 134 gelten sinngemäss. Antrag der Kommission: Ablehnen A-136.395 – AC 2 Die Aufsicht über die Durchführung der übertragenen Aufgaben obliegt dem bevollmächtigenden öffentlichen Gemeinwesen, das jederzeit darauf achtet, dass das allgemeine Interesse Vorrang vor allen anderen Interessen hat.

		Antrag der Kommission: Ablehnen
4	Art. 137 Dezentrale Aufgabenerfüllung Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn die Art der Aufgabe, die Kosten und die wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.	A-137.396 – VLR Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn die ihre Art-der Aufgabe, die Kosten und oder die wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt Antrag der Kommission: Annehmen
4	Art. 138 Aufgabenüberprüfung Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen periodisch, ob die erfüllten öffentlichen Aufgaben tatsächlich notwendig, wirksam und effizient sind und ob ihre finanziellen Auswirkungen tragbar sind.	A-138.397 – PS-GC Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen periodisch, ob die erfüllten öffentlichen Aufgaben tatsächlich notwendig, wirksam und Antrag der Kommission: Annehmen A-138.398 – PS-GC und ob ihre finanziellen Auswirkungen tragbar sind unter Kontrolle sind. Antrag der Kommission: Ablehnen
4	Art. 139 Regulierungsdichte Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.	A-139.399 – PS-GC Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wo es sinnvoll ist, zu begrenzen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-139.400 – AC Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
6	Art. 187 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen zu gewährleisten. ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen in den öffentlichen Verwaltungen und in Unternehmen.	A-187.401 – Perruchoud ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene gerechte Vertretung von Frauen und Männern Antrag der Kommission: Ablehnen A-187.402 – SVPO ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen in den öffentlichen Verwaltungen-und in Unternehmen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-187.403 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen

		Streichen (ganzer Artikel)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 141 Nachhaltige Entwicklung ¹ Kanton und Gemeinden üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aus. ² Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie darauf achten, dass die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen eingehalten werden.	A-141.405 – UDCVR 1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten. (1. Lesung) Antrag der Kommission: Ablehnen A-141.406 – SVPO 2 Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine gesunde intakte und sichere Umwelt, indem sie darauf achten, dass die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen eingehalten werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-141.407 – UDCVR 2 Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Riodiversität (1. Lesung)
4		achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität. (1. Lesung) Antrag der Kommission: Ablehnen A-141.408 – SVPO ² Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine intakte und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität. Antrag der Kommission: Ablehnen A-141.409 – SVPO ² Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine intakte und sichere Umwelt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-141.410 – Perruchoud ² Sie gewährleisten heutigen und künftigen Generationen eine gesunde, saubere und
	Art. 140 Haftung der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger	nachhaltige Umwelt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-140.411 – ZUK-VS
4	Die öffentlichen Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.	Die öffentlichen Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre <u>Amtsträgerinnen und Amtsträger Amtspersonen</u> bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

	Die Amsträgerinnen und Amtsträger Der Amtsträger haften haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den sie er in Ausübung ihrer seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen verursacht. 3 Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.	² Die Amsträgerinnen und Amtsträger Amtspersonen Der Amtsträger haften haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den sie er in Ausübung ihrer seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen verursacht. 3 Antrag der Kommission: Ablehnen A-140.412 – SVPO 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 189 Zukunftsfragen Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität stützt.	A-189.413 – PS-GC Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Der Kanton entwickelt eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und
	ale sign medecendere dar mainateren far vormanit and Eesenequalitat statzt.	Lebensqualität stützt. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-189.414 – SVPO Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität stützt. Antrag der Kommission: Ablehnen
6		A-189.415 – AC 1 Um für die Zukunft vorzusorgen, stützt sich der Kanton auf einen vorausschauenden
		Ansatz. ^{2 (neu)} Er analysiert die Auswirkungen der öffentlichen Politik anhand von Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-189.416 – Die Mitte / UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
6		A-142.417 – PS-GC Art. 142 (neu) Solidarische Handeln der Privaten In seiner Sozialpolitik anerkennt und unterstützt der Kanton das solidarische Handeln der Privaten und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letztere durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden. Antrag der Kommission: Ablehnen

	6.2. Familie	
	Art. 144 Familienpolitik	A-144.418 – Perruchoud
	Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik und anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt.	⁰ (neu) Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und werten den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung auf.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-144.419 – UDCVR / SVPO</u>
		Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik -und anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-144.420 – Le Centre / Clerc
		Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik und anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt indem sie den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Entfaltung aufwerten. Antrag der Kommission: Ablehnen
6		
		A-144.421 – Le Centre / Clerc ^{2 (neu)} Sie entwickeln eine umfassende Familienpolitik, indem sie insbesondre das Wohl
		der Kinder berücksichtigen und die ihnen gewidmete Zeit aufwerten. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		<u>A-144.422 – Léger</u>
		Art. 144 Grundsätze
		¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und
		wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung. ² Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung:
		a) des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen; b) der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird. (1. Lesung)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 148 Unterstützung der Elternschaft	<u>A-148.423 – VLR</u>
6	 ¹ Kanton und Gemeinden führen Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft ein. ² Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, führt der Kanton eine kantonale Elternzeit ein. 	¹ Kanton und Gemeinden führen <u>sorgen dafür, dass im gesamten Kantonsgebiet</u> Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft ein <u>zur Verfügung stehen</u> . **Antrag der Kommission: Ablehnen**
		<u>A-148.424 – SVPO</u>

		(Titel) Unterstützung der Elternschaft Eltern 1 Kanton und Gemeinden führen Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft Eltern ein. Antrag der Kommission: Ablehnen A-148.425 – VLR / Die Mitte / UDCVR / SVPO / Crettenand Adeline, Udry, Follonier 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-148.426 – SVPO Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern. Antrag der Kommission: Ablehnen
6	Art. 145 Kindheit ¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die für alle bezahlbar sind, und üben die Aufsicht darüber aus. ² Sie fördern den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.	A-145.427 – SVPO ¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten , die für alle bezahlbar sind, und üben die Aufsicht darüber aus. Antrag der Kommission: Ablehnen
6	Art. 147 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Vereinbarkeit zu ermöglichen zwischen: a) Familien- und Berufsleben in der Verwaltung; b) Familien- und Berufsleben der gewählten Personen und ihrem öffentlichen Amt. ² Sie ermutigen die Unternehmen, dies ebenfalls zu tun.	A-147.428 – UDCVR / SVPO 1 Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Vereinbarkeit zwischen Familien- und Berufsleben zu ermöglichen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-147.429 – UDCVR / SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	6.3. Bildung	
6	Art. 150 Allgemeine Grundsätze 1 Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen. 2 Der Unterricht zielt auf die Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken ab. 32 Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet. 43 Die freie Wahl der Unterrichtsform in einer Privatschule oder zu Hause ist anerkannt. Der Kanton übt die Aufsicht aus.	A-150.430 – Die Mitte (Titel) Allgemeine Grundsätze Bildungspolitik Antrag der Kommission: Ablehnen A-150.431 – Le Centre 1 Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. 2 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

⁴-Der Unterricht zielt auf die Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken ab.

⁵ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen und richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

A-150.432 - Holzegger, Burri, Schmid Gerhard

Der Unterricht vermittelt Fähigkeiten und Wissen zur Entwicklung von sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-150.434 – Le Centre

<u>3º</u> Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet <u>Der Unterricht soll keine bestimmten ideologischen Ansichten fördern.</u>

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-150.435 - Perruchoud

³² Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-150.436 - UDCVR / SVPO / Léger

32 Streichen (Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.)

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-150.437 - Le Centre

Die freie Wahl der Unterrichtsform in einer Privatschule oder zu Hause ist anerkannt. Der Kanton übt die Aufsicht <u>über die Privatschulen und den privaten Unterricht</u> aus.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-150.438 – CSPO</u>

⁴³ Die freie Wahl der Schulmodelle Öffentliche Schule, Privatschule oder Heimbeschulung ist anerkannt. Privatschulen und Heimbeschulung unterliegen der Bewilligung und der Aufsicht des Kantons.

Antrag der Kommission: Ablehnen

C-150 [neuer Vorschlag der Kommission 6]

^{4bis (neu)} Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht.

(=> den zweiten Teil von Artikel 151 Absatz 2 verschieben, um ihn als neuen Absatz in Artikel 150 zu integrieren, siehe auch Art. 151 Abs. 2)

<u> A-150.439 – SVPO / Le Centre</u>

⁵ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen—und richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Antrag der Kommission: Ablehnen

		A-150.441 – UDCVR ⁵ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-150.442 – AC ^{6 (neu)} Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern. Antrag der Kommission: Ablehnen A-150.443 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger
		6 (new) Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen den französisch und deutschsprachigen Regionen. (siehe Art. 6 Abs. 3) Zurückgezogen A-150.444 – AC 7 (new) Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen. Zurückgezogen
6	Art. 151 Primar- und Sekundarschulunterricht I 1 Der Primar- und Sekundarschulunterricht I ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. 2 Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache. Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht. 3 Der Kanton ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten. 4 Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.	C-151 [neuer Vorschlag der Kommission 6] ² Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache. Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht. (Siehe auch Art. 150 Abs. 4 ^{bis} , neuer Vorschlag C150 der Kommission 6 – Abstimmung unter Art. 150) A-151.445 – Clerc ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-151.446 – SVPO ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
6	Art. 152 Berufsbildung, Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe 1 Der Kanton gewährleistet: a) die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität; b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen; c) die tertiäre Bildung.	A-152.447 – VLR ^{2 (neu)} Er unterstützt und finanziert öffentliche oder staatlich anerkannte Institutionen der Tertiären Stufe in ihren Bildungs- und Forschungstätigkeiten in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen. Antrag der Kommission: Ablehnen

		A-152.448 – VLR ^{3 (neu)} Er fördert die Fortsetzung des zweisprachigen Lernens. Antrag der Kommission: Ablehnen
6		A-152a.449 – Thétaz Art. 152a (neu) Hochschulen ¹ Der Kanton entwickelt eine Hochschulpolitik und unterstützt die staatlichen oder staatlich anerkannten Institutionen in ihren Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungstätigkeiten. ² Die Hochschulen tragen zur Entwicklung des wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Gemeinwesens bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
6	Art. 153 Erwachsenenbildung ¹ Der Kanton unterstützt die Weiterbildung. ² Er unterstützt Verfahren zur Validierung erworbener Kenntnisse.	A-153.450 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-153.451 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
	6.4. Gesundheit	
6	Art. 155 Gesundheitspolitik ¹ Der Kanton sorgt für die physische und psychische Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit. Er verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitspolitik an. ² Er ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.	A-155.452 – SVPO 1 Der Kanton sorgt für die physische und psychische Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit. Er verringert Antrag der Kommission: Ablehnen A-155.453 – ZUK-VS 1 Er verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitspolitik an definiert seine Gesundheitspolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-155.454 – PS-GC Er verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitspolitik an definiert eine öffentliche Gesundheitspolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen A-155.455 – Clerc

¹ Der Kanton sorgt für die <u>physische und psychische</u> Gesundheitsversorgung der Bevölkerung <u>im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit und berücksichtigt dabei alle Dimensionen der menschlichen Person</u>. Er verringert ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-155.456 - UDCVR

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-155.457 – SVPO</u>

¹ Der Kanton verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitsversorgung an.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-155.458 - PS-GC

² Er ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention <u>in Zusammenarbeit</u> <u>mit den Gemeinden</u>.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-155.459 – Léger

Art. 155 Grundsätze

- ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit bei und berücksichtigt dabei die spirituelle Dimension.
- ² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.
- ³ Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 156 Pflege- und Gesundheitssystem

¹ Der Kanton organisiert, koordiniert und überwacht das Pflege- und Gesundheitssystem. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Partnern <u>erfüllt</u> <u>sorgt</u> er insbesondere <u>den Bedarf für die Deckung der Bedürfnisse</u> der Bevölkerung an Alters- und Pflegeheimen <u>sowie</u> und an Pflege- und Hilfsleistungen zu Hause.

² Er schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.

- ³ Kanton und Gemeinden:
 - a) gewährleisten den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung und zu ausreichender Palliativpflege;
 - b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen und ihr Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern;

A-156.460 - AC

- ³ Kanton und Gemeinden:
 - a) ...
 - b) streichen; (Verschiebung unter Art. 163)
 - c) ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-156.461 - PS-GC

- ³ Kanton und Gemeinden:
 - a) ...;
 - b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen und ihr Verbleiben im in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu verlängern <u>unterstützen</u>;
 - c) ...

73

	c) unterstützen das Handeln der betreuenden Angehörigen und die Einrichtungen,	Antrag der Kommission: Ablehnen
	die ihre Aufgabe erleichtern.	And ag der Kommission. Ablemen
		<u>A-156.462 – PS-GC</u>
		³ Kanton und Gemeinden:
		a);
		b);
		c) streichen; (siehe Art. 142 neu)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-156.463 – Die Mitte</u>
		³ Kanton und Gemeinden:
		a);
		b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie <u>betagter und</u> schutzbedürftiger
		Personen und ihr Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern;
		C)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-157.464 – Genoud, Dumoulin, Troillet, Cipolla, Casays, Burgener Paul
		Art. 157 Autonomie der Generationen 60+
_		Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen, um die Autonomie von Personen ab
6		60 Jahren und ihr Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	6.5. Soziales	
	Art. 163 Sozialpolitik	<u>A-163.465 – SVPO</u>
	¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten die soziale Sicherheit der Bevölkerung.	² Sie fördern die Eigenverantwortung und die Chancengleichheit und setzen eine
	² Sie fördern die Eigenverantwortung und die Chancengleichheit und setzen eine	generationenübergreifende Politik um.
	generationenübergreifende Politik um.	Antrag der Kommission: Ablehnen
	³ Sie ergreifen spezifische Massnahmen, um Situationen der Prekarität und soziale	
	Ausgrenzung zu verhindern.	A-163.466 - Clerc
		This (neu) Kanton und Gemeinden anerkennen die Haushalte als Basisgemeinschaft der Gesellschaft. Sie fördern das solidarische Handeln der Privaten und das Handeln der
6		betreuenden Angehörigen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		7 may del Nominiocioni <u>Fisionnoni</u>
		<u>A-163.467 – SVPO</u>
		³ Sie ergreifen spezifische Massnahmen, um Situationen der Prekarität und soziale
		Ausgrenzung zu verhindern.
		Antrag der Kommission: Ablehnen

A-163.468 – Le Centre

^{4 (neu)} <u>Sie werten das solidarische Handeln der Privaten und der betreuenden Angehörigen auf.</u>

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-163.469 - AC

^{4 (neu)} <u>Sie ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen und ihr</u> <u>Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern.</u>

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-163.470 - VLR

^{4 (neu)} <u>Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.</u>

(Verschiebung von Art. 164 Abs. 3, siehe Art. 164 Abs. 3)

Antrag der Kommission: Annehmen

Art. 164 Sozialhilfe

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen mit Massnahmen der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck und in Koordination mit den Sozialleistungen des Bundes richten sie ein System ausreichender und wirksamer Hilfeleistungen ein.
- ² Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist die Sozialhilfe nicht rückzahlbar.
- ³ Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

A-164.471 - SVPO

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-164.472 - Die Mitte

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen mit Massnahmen der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck und in Koordination mit den Sozialleistungen des Bundes richten sie ein System ausreichender und wirksamer Hilfeleistungen ein.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-164.473 – SVPO</u>

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für hilfsbedürftige Personen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-164.474 – Le Centre

 2 Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist die <u>Die</u> Sozialhilfe <u>ist im Prinzip</u> nicht rückzahlbar.

Antrag der Kommission: Annehmen

<u> A-164.475 – UDCVR / SVPO</u>

 2 Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist die Sozialhilfe
 $\frac{1}{2}$ rückzahlbar.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-164.476 - Die Mitte / CSPO / SVPO

² Streichen

6

Antrag der Kommission: Ablehnen A-164.477 - VLR / SVPO ³ Streichen (VLR: Verschiebung in Art. 163, siehe Art. 163 Abs. 4 neu) Antrag der Kommission: Annehmen A-164.478 – Riand ^{4 (neu)} Der Kanton setzt das Sozialwesen und die Sozial<u>hilfe in Zusammenarbeit mit den</u> privaten Institutionen um. Antrag der Kommission: Ablehnen A-164.479 – Zurbriggen Fabian ^{4 (neu)} Kanton und Gemeinden fördern im Prinzip die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger. Antrag der Kommission: Ablehnen A-164.480 - SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen Art. 185 Wohnungswesen A-185.481 – Die Mitte ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kann, ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern. indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen gemeinnützigem Wohnraum fördern. ² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-185.482 - ZUK-VS / PS-GC ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür legen eine Wohnungspolitik fest, die darauf abzielt, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern. Antrag der Kommission: Annehmen 6 A-185.483 – Die Mitte ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere fördern die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern. Antrag der Kommission: Ablehnen A-185.484 - SVPO ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kannindem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern. Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-185.485 – CSPO</u>

¹ Kanton und Gemeinden fördern den gemeinnützigen Wohnungsbau.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-185.486 - Le Centre

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung <u>im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung</u>.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-185.487 - Riand

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum <u>und sowie</u> die energetische Sanierung <u>und die Sanierung der öffentlichen und privaten Gebäuden</u>.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-185.488 - VLR

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung Energieeffizienz der Gebäude.

Antrag der Kommission: Annehmen

A-185.489 - Clerc

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung, deren Erhaltung und deren Sanierung.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-185.490 – VLR</u>

 2 Sie fördern das den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und die energetische Sanierung.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-185.491 – SVPO</u>

² Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u>A-185.492– SVPO</u>

Kanton und Gemeinden fördern den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Antrag der Kommission: Ablehnen

	Art. 166 Ausländische Personen	C 166 [nough Vorcehlag day Kommiccian 6]
		C-166 [neuer Vorschlag der Kommission 6]
	¹ Der Kanton erleichtert die Aufnahme von ausländischen Personen.	(Titel) Ausländische Personen Aufnahme und Einbürgerung
	² Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.	
		<u>A-166.493 – VLR</u>
		(Titel) Ausländische Personen Integration und Einbürgerung
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-166.494 – VLR
		¹ Der Kanton erleichtert die Aufnahme <u>die Integration</u> von ausländischen Personen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-166.495 – Riand
		¹ Der Kanton erleichtert die Aufnahme, <u>Teilnahme und Integration</u> von ausländischen
		Personen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
6		A-166.496 — Riand
		¹ -Der Kanton erleichtert die Aufnahme von der im Kanton wohnhaften ausländischen
		Personen.
		Zurückgezogen
		<u>A-166.497 – SVPO</u>
		¹ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-166.498 – UDCVR
		² Das Gesetz sieht einheitliche , einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		1,400,400, 00,000
		<u>A-166.499 – SVPO</u>
		Streichen (ganzer Artikel)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-166a.500 – SVPO</u>
		Art. 166a (neu) Bürgerrecht
		¹ Der Grosse Rat erteilt das Kantonsbürgerrecht und die Gemeindeversammlung oder
6 B		der Generalrat das Gemeindebürgerrecht.
		² Nicht eingebürgert werden kann, wer:
		 a) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

6	Art. 186 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Der Kanton Staat unterstützt die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den fairen Handel.	b) Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat; c) nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt; d) nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt; e) nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. 3 Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-186.501 – SVPO Der Kanton Staat unterstützt die humanitäre Hilfe, und die Entwicklungszusammenarbeit und den fairen Handel. Antrag der Kommission: Ablehnen A-186.502 – UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-186a.503 – VERTS Att 186a.503 – VERTS
6		Art. 186a (neu) Geistige Dimension Der Staat trägt der geistigen Dimension des Menschen Rechnung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	6.6. Sicherheit	
6	Art. 159 Öffentliche Ordnung und Sicherheit ¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. ² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.	
6	Art. 161 Bevölkerungsschutz Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notlagen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen.	
6	Art. 160 Schutz vor Gewalt Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt. Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Betreuung der Opfer.	A-160.504 – UDCVR Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt. Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Betreuung der Opfer. Antrag der Kommission: Ablehnen

	6.7. Raum, Mobilität und Umwelt	
5	Art. 167 Raumplanung ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die es ermöglicht, den Lebensraum, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen aufzuwerten und zu bewahren. ² Sie achten insbesondere auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes. ³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.	A-167.505 – UDCVR 1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die es ermöglicht, Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.506 – SVPO 1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.507 – SVPO 1 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.508 – Riand 2 Sie achten insbesondere auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes. Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.509 – Riand 2 geordnete Besiedelung des Landes. Sie zielen auf eine kompakte, multipolare Entwicklung der städtischen Gebiete ab. Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.510 – SVPO 2 Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-167.511 – Riand 4 (neu) Kanton und Gemeinden organisieren das Gebiet so, dass die Entwicklung von öffentlichen Lebensräumen für Sport, Kultur und Freizeit gefördert wird.
	Art. 168 Kantonale Infrastrukturen	Antrag der Kommission: Ablehnen A-168.512 – PS-GC
5 (4)	Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.	Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche <u>umfassende</u> Infrastrukturpolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen

		<u>A-168.513 – SVPO</u> Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
5	Art. 169 Mobilität 1 Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten. 2 Er fördert umweltschonende Mobilitätsformen. 3 Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs werden bei der Gestaltung der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.	A-169.514 – Riand ² Er fördert umweltschonende Mobilitätsformen, insbesondere durch den Ausbau und die sinnvolle Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Antrag der Kommission: Ablehnen A-169.515 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-169.516 – UDCVR 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 170 Energie 1 Der Kanton gewährleistet die Rahmenbedingungen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung. 2 Kanton und Gemeinden fördern eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.	A-170.517 – VLR 1 Der-Kanton und Gemeinden gewährleistet die Rahmenbedingungen sorgen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.	A-170.518 – SVPO 1 Der Kanton gewährleistet die Rahmenbedingungen für eine sichere, günstige und ausreichende Energieversorgung. Antrag der Kommission: Ablehnen
5		A-170.519 – ZUK-VS ¹ Der Kanton gewährleistet <u>legt</u> die Rahmenbedingungen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung <u>fest</u> . Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
		A-170.520 – CSPO ¹ Kanton und Gemeinden treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorkehrungen zur Steuerung des Energieverbrauchs und Sicherung der Energieversorgung. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-170.521 – VLR ² Kanton und Gemeinden fördern <u>unterstützen</u> eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

Antrag der Kommission: Annehmen A-170.522 - CSPO ² Kanton und Gemeinden fördern die heimische Energieerzeugung und Energieversorgung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-170.523 - VLR ³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch sowie Energiesparmassnahmen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-170.524 - CSPO ³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch zur Senkung des Energieverbrauchs. Antrag der Kommission: Ablehnen A-170.525 - SVPO ³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz- und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Antrag der Kommission: Ablehnen A-171.526 - SVPO Art. 171 Klima ¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die ¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an. Klimaneutralität an. Antrag der Kommission: Ablehnen ² Er stärkt die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels. A-171.527 - UDCVR ¹ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen 5 A-171.528 - UDCVR ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-171.529 - SVPO ^{3 (neu)} Er beschränkt das Bevölkerungswachstum. Antrag der Kommission: Ablehnen A-171.530 - Farquet, Gianadda, Schoch, Clavien, Raemy

		Der Kanton ergreift Massnahmen um den Klimawandel zu bekämpfen, seine Auswirkungen zu begrenzen und die Klimaneutralität anzustreben. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
5	Art. 172 Natürliche Ressourcen ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. ² Um die natürlichen Ressourcen zu erhalten, fördern sie die Kreislaufwirtschaft. ³ Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.	A-172.531 – SVPO 1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine nachhaltige Bewirtschaftung Nutzung der natürlichen Ressourcen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-172.532 – SVPO 2 Streichen Zurückgezogen A-172.533 – ZUK-VS 3 Sie richten ein Wassermanagement ein und sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum. Antrag der Kommission: Ablehnen A-172.534 – ZUK-VS 3 Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Die Ressource Wasser bleibt in ihrem ist öffentliches Eigentum. Antrag der Kommission: Ablehnen A-172.535 – Perruchoud 3 Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum. Unter Wahrung der erworbenen Rechte bleiben oder werden sie Eigentümer dieser Ressource. Antrag der Kommission: Ablehnen A-172.536 – SVPO 3 Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum. A-172.536 – SVPO 3 Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum. Antrag der Kommission: Ablehnen
5	Art. 173 Umwelt ¹ Kanton und Gemeinden schützen die Umwelt. ² Sie sorgen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. ³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden, zu reduzieren oder zu beseitigen.	A-173.537 – CSPO 1 Der Kanton schützt die Natur, die Landschaft und die Umwelt im Allgemeinen, soweit dieser Schutz nicht im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung und der Sicherheit der Energieversorgung steht. Antrag der Kommission: Ablehnen A-173.538 – AC 3 Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden, zu reduzieren oder und wenn möglich zu beseitigen.

		Antrag der Kommission: Ablehnen
5	Art. 174 Fauna und Flora ¹ Der Kanton schützt die Fauna und Flora und ihre Biotope. Er regelt die Ausübung der Jagd und der Fischerei. ² Er erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.	A-174.539 - Darbellay Pierre / Sarrasin, Mathier, Farquet (betrifft nur den französischen Text) 2 II édicte des prescriptions relatives à la protection contre les grands prédateurs ainsi qu'à la limitation et à la régulation de leur effectif. Aucune mesure visant l'accroissement de la population des grands prédateurs ne peut être prise. La promotion de la population des grands prédateurs est interdite. Antrag der Kommission: Ablehnen A-174.540 - VERTS / AC / Holzegger, Burri, Schmid Gerhard 2 Er erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten. Antrag der Kommission: Ablehnen
	6.8. Wirtschaft	
4	Art. 176 Wirtschaftspolitik und -förderung 1 Unter Beachtung der Wirtschaftsfreiheit schaffen Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, diversifizierte, innovative und territorial dezentralisierte Wirtschaft. Sie wahren die Interessen der lokalen Wirtschaft und fördern kurze Wertschöpfungsketten. 2 Der Kanton trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere um Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen. 3 Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche und alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind. 4 Er fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.	A-176.541 – VERTS / UDCVR ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-176.542 – ZUK-VS ⁴ Er fördert die Premetien Vermarktung des Wallis als innovative, authentische und nachhaltige Kanton, Antrag der Kommission: Ablehnen A-176.543 – ZUK-VS ⁴ Er fördert die Promotion des Wallis als innovativen, authentischen und nachhaltigen Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken. Antrag der Kommission: Annehmen
4	Art. 178 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen 1 Kanton und Gemeinden fördern die wirtschaftlichen Aktivitäten, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. 2 Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen. 3 Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen. 4 Er überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.	A-178.544 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-178.545 – SVPO ³ Der Kanton kämpft gegen prekäre sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-178.546 – SVPO

		1 Otherists and
		⁴ Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 175a Produktion und Konsum	<u>A-175a.547 – Riand</u>
	Der Kanton fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Produktions- und Konsumformen.	Der Kanton <u>verfolgt eine Politik der Sparsamkeit und</u> fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Produktions- und Konsumformen.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-175a.548 – Holzegger, Burri, Schmid Gerhard
		Der Kanton fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Produktions- und Konsumformen.
5		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-175a.549 SVPO</u>
		Der Staat berücksichtigt die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Zurückgezogen
		A-175a.550 – VLR / SVPO Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 179 Innovation und Forschung	A-179.551 – UDCVR
	¹ Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.	¹ Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.
	² Er stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze in einem offenen Format, das deren Wiederverwendung erleichtert, frei zur Verfügung. Das Gesetz kann Ausnahmen	Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>
	vorsehen.	A-179.552 – Die Mitte
		² Er stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze-in einem offenen Format, das deren Wiederverwendung erleichtert, frei zur Verfügung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
4		Antrag der Kommission: Ablehnen
		<u>A-179.553 – SVPO</u>
		² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-179.554 – SVPO Streichen (ganzer Artikel)
		Antrag der Kommission: Ablehnen
		1

Art. 175 Land- Landwirtschaft und Forstwirtschaft

- ¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen als auch deren Qualität zu erhalten.
- ² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.
- ³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.
- ⁴ Er führt ein physisches Register der einheimischen Nutzpflanzenarten, das ihren Fortbestand und ihre Verfügbarkeit garantiert.

A-175.555 - VLR

¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen <u>und deren Qualität</u> als auch deren Qualität zu erhalten.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-175.556 - SVPO

¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen als auch deren Qualität zu erhalten.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-175.557 - UDCVR

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die <u>die</u> <u>Fauna und Flora respektieren und</u> eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-175.558 - ZUK-VS

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung <u>des einheimischen</u> Samenguts, der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-175.559 – VLR / SVPO / ZUK-VS</u>

⁴ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-175.560 – SVPO</u>

^{5 (neu)} Er unterstützt die Landwirtschaft bei der Erreichung der Ernährungssicherheit.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-175.561 – SVPO</u>

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Kanton Voraussetzungen für:

- a) die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
- b) eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;
- c) eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft;
- d) einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

5

		(Art. 104a BV, ohne lit. d) Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 181 Tourismus Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.	C-181 [neue Formulierung der Kommission 4] Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen und qualitativ hochwertigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.
4		A-181.562 – SVPO zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-181.563 – PS-GC zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal den verschiedenen Regionen und Sektoren der Branche fördert. Antrag der Kommission: Ablehnen
4	Art. 177 Monopole und Regale Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.	
	6.9. Kultur, <u>Kulturerbe</u> Erbe , Sport und Freizeit	
	Art. 182 Kultur und Kulturerbe Erbe 1 Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur. 2 Sie tragen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes bei.	A-182.564 – Le Centre 1 Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern das künstlerische Schaffen und den Zugang zur Kultur. Antrag der Kommission: Ablehnen
6		A-182.565 – ZUK-VS 1 Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur gewährleisten die freie Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinschaft. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-182.566 – SVPO 1 Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben , das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur.

		Antrag der Kommission: Ablehnen
		Antrag der Kommission. <u>Ableimen</u> A-182.567 – PS-GC 1bis (neu) Der Kanton unterstützt die Tätigkeit von Fachleuten im Kulturbereich.
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	Art. 183 Sport und Freizeit ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport für alle und fördern den Zugang zu vielfältigen Freizeitaktivitäten. ² Der Kanton fördert den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative.	A-183.568 – ZUK-VS 1 Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport für alle den Breitensport und fördern den Zugang Antrag der Kommission: Ablehnen A-183.569 – VLR
6		1 Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport für alle-und fördern den Zugang zu vielfältigen Freizeitaktivitäten. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-183.570 – SVPO Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport. Antrag der Kommission: Ablehnen
	7. FINANZEN	
	Art. 190 Grundsätze ¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern. ² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.	A-190.571 – AC (betrifft nur den französischen Text) 1 La gestion des finances <u>publiques</u> doit être économe, efficace et efficiente. Elle vise à atténuer les effets des cycles économiques. Antrag der Kommission: Ablehnen
4	³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.	Antrag der Kommission. Abtennen A-190.572 – AC 1 Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern. Antrag der Kommission: Annehmen
4	Art. 191 Steuern und andere Abgaben ¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben. ² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. ³ Das Gesetz gleicht die Auswirkungen der kalten Progression aus. Es Sie gewährleistet, dass verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen steuerlich nicht benachteiligt werden.	A-191.573 – SVPO ² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit Gleichmässigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-191.574 – AC

⁴ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

³ Kanton und Gemeinden nehmen einen automatischen Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression vor.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-191.575 – ZUK-VS

³ Die Auswirkungen der kalten Progression werden ausgeglichen.

Antrag der Kommission: Annehmen

A-191.576 - AC

^{3bis (neu)} Das Gesetz gewährleistet, dass verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen steuerlich nicht benachteiligt werden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u>A-191.577 – ZUK-VS</u>

^{3bis (neu)} Verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen werden steuerlich nicht benachteiligt.

Antrag der Kommission: Annehmen

A-191.578 - SVPO

⁴ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-191.579 – AC</u>

^{5 (neu)} Der Kanton veröffentlicht jährlich die Statistiken über die Steuern, die von jeder Einkommens-, Gewinn- und Vermögensklasse bezahlt werden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-191.580 – AC</u>

^{6 (neu)} <u>Der Kanton fördert durch steuerliche Massnahmen die juristischen Personen, die positive ökologische und soziale Auswirkungen haben.</u>

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 193 Ausgeglichener Finanzhaushalt

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, welche die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

<u> A-193.581 – SVPO</u>

(Titel) Ausgeglichener Finanzhaushalt Ausgaben- und Schuldenbremse

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-193.582 - PS-GC

² ..., so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten drittnächsten Jahres vorgesehen werden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

	 ³ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze und das Verfahren. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen. Art. 194 Aufsicht und Kontrolle ¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz. ² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut: a) der Leistungskontrolle, b) der Kontrolle der Regelkonformität. ³ Die Mitglieder dieser Behörden Organe werden vom Grossen Rat ernannt. ⁴ Die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlich zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. 	A-194.583 – AC 1 Der Kanton verfügt über eine Eine oder mehrere Behörden, die überwachen in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel-überwachen, namentlich Antrag der Kommission: Annehmen A-194.584 – AC 1 Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller kommunalen und kantonalen öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt Antrag der Kommission: Ablehnen
4		A-194.585 – AC ⁴ Die vom Rechnungshof durchgeführten Kontrollen werden von ihm selbst ausgewählt und sind Gegenstand von öffentlich zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. Antrag der Kommission: Ablehnen
		A-194.586 – VLR ⁴ Die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlich <u>en</u> zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. Antrag der Kommission: Annehmen
		A-194.587 – SVPO 4 Streichen
		Antrag der Kommission: Ablehnen
	8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	
	Art. 195 Kirchen und Religionsgemeinschaften	A-195.588 – Le Centre / VLR
1	¹ Der Kanton anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zu den sozialen Beziehungen und zum Gemeinwohl.	^{0 (neu)} Der Staat trägt der geistigen Dimension des Menschen Rechnung. Antrag der Kommission: Annehmen
	² Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.	A-195.589 – SVPO

¹Der Kanton berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen. Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zu den sozialen Beziehungen und zum Gemeinwohl. Zurückgezogen A-195.590 - UDCVR / SVPO ² Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes. Antrag der Kommission: Ablehnen Art. 196 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen A-196.591 - SVPO ¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als ² ... zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste Dienst der Bevölkerung. juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt. Antrag der Kommission: Annehmen ² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung. A-196.592 - VLR / SVPO / Léger / Perruchoud ³ Der Kanton überprüft die Richtigkeit und Transparenz der Budgets und Rechnungen ² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung. erhalten. Antrag der Kommission: Ablehnen ⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Kantons fest. A-196.593 – Le Centre ² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihres Auftrages im Dienste der Bevölkerung aller im Kanton. Antrag der Kommission: Ablehnen A-196.594 - UDCVR ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-196.595 - SVPO ³ Der Kanton überprüft die Richtigkeit und Transparenz der Budgets und Rechnungen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-196.599 – Léger ³ Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Rechnungen der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden. Antrag der Kommission: Ablehnen

A-196.596 - UDCVR

		 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-196.597 – Le Centre / Léger Das Gesetz legt die Leistungen des Kantons und der Gemeinden fest. Antrag der Kommission: Ablehnen A-196.598 – UDCVR Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
1	Art. 197 Religionsgemeinschaften ¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. ² Auf ihr Gesuch kann ihnen der Kanton den Status des öffentlichen Interesses verleihen. ³ Ihre Anerkennung ist insbesondere an ihre Bedeutung, die Dauer ihres Bestehens und die Achtung der Rechtsordnung sowie der Regeln der Transparenz gebunden.	A-197.600 – AC ² Auf ihr Gesuch kann ihnen der Kanton den Status des öffentlichen Interesses beziehungsweise den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verleihen. Antrag der Kommission: Ablehnen
1	Art. 198 Organisation und Autonomie ¹ Für jede öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen. ² Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig. ³ Wer keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses angehört, kann in einem einfachen Verfahren von der Zahlung des den Kirchen und Religionsgemeinschaften gewidmeten Teils der Steuer befreit werden.	A-198.601 – SVPO ¹ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-198.602 – SVPO ² unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Eriedens selbständig. Antrag der Kommission: Ablehnen A-198.603 – Favre, Luisier, Bonvin Nicolas, Darbellay Pierre, Léger ³ Wer keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses angehört, kann in einem einfachen Verfahren von der Zahlung Antrag der Kommission: Ablehnen A-198.604 – UDCVR / CSPO / SVPO / Pitteloud / Clerc / Perruchoud / Léger ³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

	9. REVISION DER VERFASSUNG	
1	Art. 199 Grundsätze ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. ² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. ³ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten. ⁴ Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, der Volksabstimmung Varianten zu unterbreiten.	A-199.605 – ZUK-VS 1 2 Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten. 3 Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten. Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. 4 (Keine inhaltliche Änderung – Abs. 2 und 3 auswechseln) Antrag der Kommission: Ablehnen A-199.606 – ZUK-VS 4 Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, der Volksabstimmung dem Volk Varianten zu unterbreiten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-199.607 – SVPO 4 Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, der Volksabstimmung Varianten zu unterbreiten. Antrag der Kommission: Ablehnen
1	Art. 200 Volksinitiative 1 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt ein Jahr 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens. 2 Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen. 3 Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. 4 Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschliesst, der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.	
1	Art. 202 Totalrevision ¹ Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden. ² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk in der gleichen Abstimmung: a) ob sie durchzuführen ist;	A-202.608 – SVPO ² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk, ob sie durchzuführen ist. Antrag der Kommission: Ablehnen

	 b) ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll. 	
	³ Die Volksinitiative, die eine Totalrevision der Verfassung verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.	
1	Art. 203 Teilrevision ¹ Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat und durch Volksinitiative verlangt werden. ² Die vom Grossen Rat durchgeführte Teilrevision bildet zunächst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit. ³ Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Wenn sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat, kann ihr der Grosse Rat einen Gegenentwurf gegenüberstellen. ⁴ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden. ⁵ Die Bestimmungen von Artikel 49 (<i>Gültigkeit der Initiative Gesetzesinitiative</i>) gelten sinngemäss für die Teilrevision der Verfassung.	A-203.609 – VLR ² Die vom Grossen Rat <u>oder vom Staatsrat</u> durchgeführte <u>initiierte</u> Teilrevision bildet zunächst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit. Antrag der Kommission: Ablehnen A-203.610 – VLR ³ Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates Antrag der Kommission: Annehmen A-203.611 – VLR ⁴ Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In <u>und in</u> der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden. Antrag der Kommission: Ablehnen
	10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
1	Art. 204 Schlussbestimmungen Diese Verfassung tritt drei Monate nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.	A-204.612 – AC Diese Verfassung tritt drei Monate nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Antrag der Kommission: Ablehnen A-204.613 – PS-GC Diese Verfassung tritt drei Monate unmittelbar nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Antrag der Kommission: Ablehnen
1	Art. 204a Formelle Anpassung von Teilrevisionen ¹ Änderungen der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 nach Verabschiedung dieser Verfassung werden formal an diese Verfassung angepasst. ² Die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen nicht dem Referendum.	Antrag der Kommission: Ablehnen
1	Art. 204b Aufhebung ¹ Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird aufgehoben.	

	² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den direkt anwendbaren Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen, werden aufgehoben.	
1	Art. 204c Ausführungsgesetzgebung und vorläufige Weitergeltung ¹ Im Einvernehmen mit dem Staatsrat arbeitet der Grosse Rat ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. ² In der Zwischenzeit bleibt das bisherige Recht weiterhin in Kraft.	A-204c.614 – PS-GC ² In der Zwischenzeit bleibt das bisherige Recht weiterhin in Kraft, vorbehältlich anderslautender Übergangsbestimmungen. Antrag der Kommission: Annehmen
1	Art. 207 Initiativen und Referenden ¹ Für Initiativen und Referenden, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldet wurden, bleibt das bisherige Recht gültig. ² Vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldete Initiativbegehren auf Teilrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 werden vom Grossen Rat in Revisionsentwürfe zu dieser Verfassung umgewandelt.	
3	Art. 208 Aussetzung der politischen Rechte Bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes ist die Erwachsenenschutzbehörde dafür zuständig, die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen nach Artikel 45 Absatz 5 auszusetzen.	A-208.615 – VLR / AC Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 209 Wahl in den des Ständerates 1 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können bei den nächsten Ständeratswahlen nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Mitglieder des Ständerates wählen. 2 Artikel 47 Absatz 2 gilt ab den Ständeratswahlen, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgen.	A-209.616 – VLR ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
3	Art. 210 Initiativ- und Referendumsrecht der Gemeinden Die Gemeinden verfügen ab dem 1. Januar 2026 über das Initiativ- und Referendumsrecht nach den Artikeln 48, 48a und 50 dieser Verfassung. Das Gemeindegesetz regelt das Verfahren auf Gemeindeebene.	A-210.617 – AC (Titel) Initiativ- und Referendumsrecht der Gemeinden ^{2 (neu)} Die Rechte bezüglich der Initiative, des Referendums und der Volksmotion können ausgeübt werden, sobald die neue Verfassung vom Volk angenommen wird. Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen Antrag der Kommission: Ablehnen
7	Art. 205 Wahl des Grossen Rates ¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates gelten ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.	A-205.619 – Schmid Gerhard ² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:

- ² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:
 - a) der Wahlkreis Brig bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Goms, Östlich Raron und Brig;
 - b) der Wahlkreis Visp bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Visp, Westlich Raron und Leuk;
 - c) der Wahlkreis Siders bestehend aus dem ehemaligen Bezirk Siders;
 - d) der Wahlkreis Sitten bestehend aus den ehemaligen Bezirken Sitten, Ering und Gundis;
 - e) der Wahlkreis Martinach bestehend aus den ehemaligen Bezirken Martinach und Entremont;
 - f) der Wahlkreis Monthey bestehend aus den ehemaligen Bezirken Saint-Maurice und Monthey.
- ³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 4 dieser Verfassung beträgt der Mindestanteil an Stimmen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, fünf Prozent.

- a) der Wahlkreis Brig bestehend aus den ehemaligen Bezirken <u>Goms und Brig</u> und <u>dem</u> Halbbezirk Goms, Östlich Raron- und Brig;
- b) der Wahlkreis Visp bestehend aus den ehemaligen Bezirken <u>Visp und Leuk</u> und <u>dem</u> Halbbezirk Visp, Westlich Raron-und Leuk;
- c) ...;
- d) ...; e) ...;
- f)

Antrag der Kommission: Annehmen

A-205.620 - Schmid Gerhard

² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:

- a) ...
- b) ...;
- c) ...;
- d) der Wahlkreis Sitten bestehend aus den ehemaligen Bezirken Sitten, Ering und Gundis, ohne die Gemeinde Sitten;
- e) ...;
- f) ...;
- g) der Wahlkreis der Hauptstadt Sitten.

Zurückgezogen

<u> A-205.621 – AC</u>

³ ... beträgt der Mindestanteil an Stimmen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, fünf drei Prozent.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-205.622 – PS-GC</u>

^{4 (neu)} Die Sitzverteilung darf bei den nächsten Wahlen in den zusammengelegten Wahlkreisen Brig und Visp, Sitten und Siders sowie Martigny und Monthey nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 211 Wahl und Organisation des Staatsrates

- ¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl und die Organisation des Staatsrates gelten ab der Gesamterneuerungswahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.
- ² Für die Wahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, gilt Folgendes:
 - a) die Regeln über die Wahl des Nationalrates, insbesondere über die Aufstellung der Listen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, gelten sinngemäss;

A-211.623 – AC

- 2 ...:
 - a) ...;
 - a^{bis (neu)}) <u>Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Proporzverfahren ohne Verzerrungen;</u>
 - b) ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-211.624 - SVPO

b) wenn nach einer ersten Sitzverteilung nach dem Proporzsystem keine in den Staatsrat gewählte Person aus der Stimmbevölkerung der Regionen Brig und Visp, Siders und Sitten oder Martinach und Monthey nach Art. 82 Abs. 3 stammt, so ist die in den betreffenden Regionen wohnhafte Person gewählt, die innerhalb der Listenverbindung mit den meisten Stimmen im ganzen Kanton am meisten Stimmen erhalten hat, anstelle der gewählten Person, die innerhalb derselben Listenverbindung am wenigsten Stimmen erhalten hat.

³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 82 Absatz 3 dieser Verfassung bestehen:

- die Regionen Brig und Visp aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirken Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk;
- die Regionen Siders und Sitten aus den ehemaligen Bezirken Siders, Sitten, Ering und Gundis;
- die Regionen Martinach und Monthey aus den ehemaligen Bezirken Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

2 .

 a) die Regeln über die Wahl des Nationalrates, insbesondere über die Aufstellung der Listen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, gelten sinngemäss;

a^{bis (neu)}) Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind unzulässig;

b) ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-211.625 - Schmid Gerhard

² Für die Wahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, gelten sinngemäss die Regeln über die Wahl des Nationalrates über die Aufstellung der Listen. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sowie Kumulieren sind jedoch nicht gestattet.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-211.626 - VLR

² Für die Wahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, gilt Folgendes:

- a) Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren ohne Möglichkeit von Listenverbindungen;
- b) Wenn nach der Sitzverteilung nach dem Proporzverfahren eine Region im Sinne von Art. 82 Abs. 3 keinen Gewählten hat, gelten die folgenden Regeln:
 - Die Region, die die grösste Differenz zwischen der Anzahl der erhaltenen Sitze und der Anzahl der Sitze aufweist, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Wählerzahl im Verhältnis zur gesamten Wählerzahl des Kantons zustehen würde, gibt einen Sitz ab;
 - II. Die Liste, die in der nicht vertretenen Region die meisten Stimmen erhalten hat, erhält diesen Sitz, vorausgesetzt, dass sie in der abtretenden Region einen Sitz erhalten hat;
 - III. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat dieser Liste, der seinen Wohnsitz in der nicht vertretenen Region hat und die meisten Stimmen erhalten hat:
 - IV. Die anderen Gewählten sind bis zur Höhe der erhaltenen Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-211.627 – Le Centre</u>

² Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-211.628 - Schmid Gerhard

		³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt. Zurückgezogen A-211.629 – Schmid Gerhard ^{4 (neu)} Keine dieser Regionen darf mit mehr als 3 Mitgliedern im Staatsrat vertreten sein-Antrag der Kommission: Ablehnen A-211.630 – Schmid Gerhard ^{5 (neu)} Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über die Organisation des Staatsrates gilt ein teilweiser Personalstopp. Während dieser Zeit dürfen nicht mehr als 50 neue Stellen pro Jahr bewilligt werden. Zurückgezogen
9	 Art. 212 Wahl der Mitglieder der Justizbehörden Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden gilt Folgendes: a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer. b) Die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verfassung und dem 31. Dezember 2024 zu besetzenden Ämter unterstehen dem alten Recht. c) Die neuen Bestimmungen (Art. 103, 108 Abs. 3) sind auf die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzenden Ämter anwendbar. 	
9	Art. 213 Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden Die Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten für die Legislaturperiode 2024-2028 nach dem alten Recht gewählt. Für Ersatzwahlen während dieser Zeit gilt ebenfalls das alte Recht.	A-213.631 – VLR (Titel) Richterinnen und Richter und Vizerichterinnen und Vizerichter der Amtsbezirke oder der Gemeinden Die Richterinnen und Richter und Vizerichterinnen und Vizerichter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten Antrag der Kommission: Ablehnen A-213.632 – AC Art. 213 Friedensrichterämter Bis die Friedensgerichtsbehörden von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt werden und ihr Amt antreten, bleiben die für die Legislaturperiode 2020-2024 gewählten Gemeinderichterinnen und -richter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-213.633 – PS-GC Art. 213 Friedensrichterämter

		Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden nach den Bestimmungen dieser Verfassung am 1. Januar 2025 ernannt. Wenn es keine nach den neuen Bestimmungen errichteten Gerichte erster Instanz gibt, werden die Richterinnen und Richter von den Bezirksgerichten ernannt, die nach dem alten Recht geregelt sind. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
10	Art. 206 Wahl des Generalrates 1 Die Bestimmungen betreffend den Generalrat finden das erste Mal Anwendung auf die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden im Jahr 2028. 2 Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 verzichten wollen.	A-206.634 – PS-GC ¹ Die Bestimmungen betreffend den Generalrat in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern finden das erste Mal Anwendung auf die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden im Jahr 2028 2024. Antrag der Kommission: Ablehnen A-206.635 – PS-GC ² Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als zwischen 5'000 und 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 verzichten wollen. Antrag der Kommission: Ablehnen
3		A-207a.636 – VLR Art. 207a (neu) Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten von ausländischen Personen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b gilt ab der Gemeindewahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt. Antrag der Kommission: Ablehnen